Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1851.

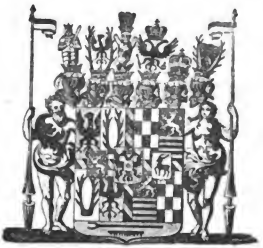

Sondershausen, 1851.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

242.5

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
FEDERICA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Vom Jahre 1851.

Nr. der Verordnung ꝛc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
1.	2. Jan.	4. Januar.	Verordnung, die Strafbestimmungen wegen unbefugten Handels- und Gewerbebetriebs und die Verwendung des Stempels zu den Handels- und Gewerbescheinen betr.	1
2.	25. "	15. Febr.	Desgleichen, die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung von Staatsdienern betr.	3
3.	31. "	"	Desgleichen, die Militairaushebungen betr.	4
4.	6. Febr.	"	Ministerialverordnung, das Verfahren für die Conscriptionen und die Zahl der aus den Altersclassen 1830 und 1831 auszuhebenden Rekruten betr.	6
5.	12. "	1. März.	Desgleichen, das Schornsteinfegerlohn betr.	9
6.	16. "	"	Verordnung, die Entrichtung des Schulgeldes von Kindern der Lehrer und Geistlichen betr.	10
7.	27. "	8. "	Desgleichen über das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung todter Personen und über das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren.	11
8.	11. März.	28. "	Instruction für das Forst- und Jagdaufsichtspersonal in Beziehung auf Forst- und Jagdvergehen	15
9.	10. "	29. "	Provisorisches Gesetz über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken	35
10.	11. "	29. "	Ausführungsverordnung zu dem prov. Gesetze über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken	39
11.	24. "	"	Ministerialverordnung, eine nachträgliche Bestimmung zu den §§. 7 und 11 der Verordnung über das Verfahren für die Conscriptionen ꝛc. vom 6. Febr. d. J. betr.	53
12.	28. "	5. April.	Verordnung, die Bedingungen der Anstellung im Civilstaatsdienste betr.	55
13.	5. "	26. "	Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. April 1850, die Errichtung einer Lantrentenbank betr.	59
14.	10. April.	"	Ministerialverordnung, die Erläuterung der Vorschrift des § 8 der Geschäftsanweisung für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer vom 21. Novbr. 1850 betr.	115
15.	14. "	3. Mai.	Geschäftsanweisung für die Bezirksphysiker	117
16.	22. "	"	Verordnung, die auf Anfordern der Gemeindebeamten freiwillig erlegten Geldstrafen betr.	124
17.	3. Mai.	17. "	Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1850 wegen der Grund- und Hypothekenbücher des Justizamts Greitenbach betr.	125
18.	31. "	14. Juni.	Ministerialverordnung, den Geschäftsgang bei Gesuchen um Stundung, Erlaß oder Unterstützung betr.	127
19.	11. Juni.	"	Ministerialverordnung, den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittels betr.	129
20.	9. "	21. "	Ministerialverordnung, die Einziehung und Verrechnung der Werths- und Schadenersatzgelder in Forststrafsachen betr.	133
21.	15. "	"	Gesetz, einige Abänderungen des Zolltarifs betr.	136

Digitized by Google

Nr. der Verordnung ꝛc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
22.	25. Juni.	5. Juli.	Höchstes Reſcript, die authentiſche Interpretation der §§. 22, 23 des Geſetzes über Ablöſung der Reallaſten vom 8. April 1850 betr.	137*
23.	12. Juli	2. Auguſt.	Miniſterialverordnung über die Depoſita der Sportelrendanten	139
24.	31. "	16. "	Geſetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs	141
25.	1. Auguſt.	"	Miniſterialverordnung, die Vertretung des Fiscus bei Geltendmachung der ihm durch Forſt- und Jagdvergehen zugefügten Schäden betr.	148
26.	15. "	23. "	Geſetz über die Eidesleiſtung für die Staatsverwaltung	149
27.	8. Septr.	27. Septbr.	Miniſterialverordnung, das Regulativ vom 24. Auguſt 1838 wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen betr.	151
28.	14. "	"	Miniſterialverordnung, die Ausſtellung der Reiſepäſſe betr.	152
29.	15. "	"	Geſetz, die Erläuterung und Abänderung der §§. 21 und 22 des Geſetzes vom 8. April 1850 über Errichtung einer Landrentenbank betr.	153
30.	20. "	"	Miniſterialverordnung über Abänderung einiger Beſtimmungen der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851, die Errichtung einer Landrentenbank betr.	154
31.	4. Octbr.	18. Octbr.	Bekanntmachung der Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Sardinien andererſeits	161
32.	9. "	"	Verordnung, die Feſtſtellung der Größe des oberherrſchaftl. Getreidemaaßes betr.	163
33.	9. "	"	Miniſterialverordnung über die Controle bei Anzeigen wegen Polizeiübertretungen	165
34.	18. "	25. "	Verordnung, die Berichtigung und Vermarkung der Landes- und Flurgrenzen zur Vorbereitung der Vermeſſung und Bonitirung des Fürſtenthums betr.	169
35	26. "	1. Nov.	Druckfehlerberichtigung zum §. 4 der Verordn. v. 18. Oct. d. J.	175
36.	21. "	"	Proviſoriſches Geſetz, das Innungsweſen betr.	175
37.	31. "	22. "	Patent für G. A. Th. Böckler in Leipzig auf das von ihm erfundene chemiſche Product „Wallolin" genannt	177
38.	29. Novbr.	13. Decbr.	Miniſterialbekanntmachung, die Steuervergütung betr., welche bei der Ausfuhr vom inländiſchen Branntwein gewährt wird	179
39.	28. "	20. "	Geſetz wegen Erhebung der beſtehenden Abgaben während der erſten 6 Monate des kommenden Jahres	181
40.	4. Decbr.	"	Höchſtes Reſcript, die Abänderung einiger Beſtimmungen im §. 23 der oberherrſchaftlichen Holztaxe am 17. Dec. 1840 betr.	182
41.	6. "	"	Höchſtes Reſcript, betr. das Holzmaaß in den unterherrſchaftl. Domanialforſten	184
42.	8. "	"	Bekanntmachung der zwiſchen mehrern deutſchen Regierungen am 15. Juli d. J. abgeſchloſſenen Vereinbarung wegen gegenſeitiger Uebernahme der Auszuweiſenden	186
43.	18. "	27. "	Miniſterialbekanntmachung, den Beitritt der herzogl. Braunſchweig'ſchen Staatsregierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweiſenden betr.	193
		1852		
44.	26. "	3. Jan.	Miniſterialbekanntmachung, die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betr.	195

*) Die Blätter von Nr. 22 und 23 ſind fälſchlich mit den Seitenzahlen 134—136. ſtatt mit 138—140 bezeichnet worden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 1.

Verordnung, die Strafbestimmungen wegen unbefugten Handels- und Gewerbebetriebs und die Verwendung des Stempels zu den Handels- und Gewerbescheinen betreffend. — Vom 2. Januar 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da mit der Einführung der durch das Gesetz vom 24. April d. J. angeordneten neuen Steuerverfassung die bisherige Gewerbesteuer in Wegfall kommt und in Folge dessen die in den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 26. März 1844 wegen unbefugten Handels- und Gewerbebetriebs enthaltenen Strafbestimmungen sowohl, als auch die Vorschrift der Stempeltaxe wegen des zu den Handels- und Gewerbescheinen zu verwendenden Stempels, weil der Maaßstab ihrer Anwendung, der bisher entrichtete jährliche Canonsbetrag fehlt, außer Wirksamkeit treten, so verordne Ich, gestützt auf §. 107 des Verfassungsgesetzes, hierdurch Folgendes:

1) Wer unbefugter Weise Handel oder Gewerbe treibt, mithin auch derjenige, welcher seine Handels- oder Gewerbsbefugnisse überschreitet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1—10 Thalern.

2) Jeder Handel- oder Gewerbtreibende, welcher bereits Concession auf gewisse Jahre besitzt, oder künftig erhält, muß, wenn er den Handel oder das Gewerbe nach deren Ablaufe fortsetzen will, vier Wochen vor diesem Ablaufe um Verlängerung seiner Concession nachsuchen, widrigenfalls er in eine gleiche Strafe verfällt.

Will er den Handel oder das Gewerbe nicht fortsetzen, so muß er bei Vermeidung derselben Strafe die Concession sofort nach Ablauf derselben zurückgeben, oder glaublich machen, daß sie ihm abhanden gekommen.

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 1 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

3) Wer zwar zur gesetzmäßigen Zeit um Erneuerung seiner Concession gebeten, aber am Tage des Beginnens des Zeitraums, für welchen er um Prolongation nachgesucht, den Handels- und Gewerbeschein nicht ausgelöst hat, soll, falls er seinen Handel oder sein Gewerbe über den Zeitpunkt des Ablaufs einer frühern Concession hinaus fortbetrieben, in eine Ordnungsstrafe von 1—10 Thalern genommen werden. Hat ein solcher seinen Handel oder sein Gewerbe eingestellt, jedoch nicht angezeigt, daß er seine Absicht, ferner einen Handel oder ein Gewerbe zu betreiben, wieder aufgegeben, so trifft ihn eine gleiche Strafe.

4) Zu jeder Concession ist künftighin ohne Unterschied ein Stempel von fünf Silbergroschen für jedes Jahr der Dauer der Concession zu verwenden.

Urkundlich habe Ich diese Verordnung neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig unterschrieben.

Sondershausen, den 2. Januar 1851.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl,** F.v.S.S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 2.

Verordnung, die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung von Staatsdienern betr. — Vom 25. Januar 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel bestimme Ich hiermit, daß die, nach §. 19 des Gesetzes vom 26. März 1850 erforderliche dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung von Staatsdienern bei derjenigen Abtheilung des Ministeriums nachzusuchen ist, welcher die Aufsicht über den Geschäftskreis zusteht, dem der nachsuchende Beamte angehört.

Sondershausen, den 25. Januar 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 7 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 7 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 3.

Verordnung, die Militairaushebungen betr. — Vom 31. Januar 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Nach dem gegenwärtigen Bestande der activen Mannschaft Meines Contingents würde es zur Zeit selbst dann einer Einberufung und Einübung sämmtlicher Militairdienstfähigen der Altersclassen 1830 und 1831 nicht bedürfen, wenn es erforderlich wäre, die erstere mit Rücksicht auf den Beschluß der deutschen Reichsversammlung vom 15. Juli 1848 in der Stärke von 1½ Procent der Bevölkerung fortzuerhalten. Da es indeß bei den jetzigen politischen Verhältnissen sogar statthaft erscheint, hiervon abzusehen und so lange, als nicht ein Anderes Seitens der deutschen Bundesregierungen beschlossen wird, die Rekrutenaushebung nur insoweit vorzunehmen, als dieß die fernere Erhaltung der durch die Bundeskriegsverfassung festgesetzte einprocentige Contingentsstärke erheischt, so bedarf es für jetzt auch nur nach Maßgabe dieser Completirung einer Heranziehung der Conscriptionspflichtigen. Ich verordne daher in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1.

Die bis jetzt beanstandete Aushebung der im Jahre 1830 gebornen Militairpflichtigen, sowie die Conscription der Altersclasse 1831 sind sofort einzuleiten.

§. 2.

Es entscheidet bei denselben, sowie bei spätern Conscriptionen, bei welchen eine den Rekrutenbedarf überschreitende Zahl von Dienstpflichtigen vorhanden ist, das Loos.

§. 3.

Hinsichtlich dieser Ausloosung kommen die für die Conscription bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Digitized by Google

§. 4.

Deshalb versteht es sich von selbst, daß die über den Rekrutenbedarf hinausgehenden Loosnummern nicht von der Pflicht zum Nachrücken bei eintretendem Bedürfnisse entbunden sind.

§. 5.

Die §. 40 Alinea 2 des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 für die von den Amts- und Gerichtspflegen zu stellende Rekrutenzahl vorgeschriebene Berechnungsweise findet dergestalt Anwendung, daß an die Stelle der vormaligen Amts- und Gerichtspflegen die jetzigen Verwaltungsbezirke treten.

§. 6.

Den Individuen der vorerwähnten Altersclassen, welche bereits in der Erwartung, daß sie eine Einberufung treffen werde, in den Militairdienst getreten sind, wird, insofern sie nicht das s. g. Militairjahr absolviren, nachgelassen, an der Auslooſung sich zu betheiligen.

Ihre desfallsige Entschließung haben sie 14 Tage vor Eintritt des ihren Bezirk treffenden Conscriptionstermins dem Militaircommando bei Verlust des ihnen in Obigem eingeräumten Rechts anzuzeigen.

Ich überlasse dem Ministerium, sowohl die Zahl der den gedachten Altersclassen zu entnehmenden Rekruten den Umständen entsprechend festzustellen, als auch die näheren Anordnungen zu treffen, die sich in Folge der Behördenorganisation und nach Aufhebung der durch das Conscriptionsgesetz gegründeten Landrathsstelle bezüglich des Verfahrens für die Conscription nothwendig machen.

Sondershausen, den 31. Januar 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 4.

Ministerialverordnung, das Verfahren für die Conscriptionen und die Zahl der aus den Altersclassen 1830 und 1831 auszuhebenden Rekruten betr. — Vom 6. Februar 1851.

Mit Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 31. v. M., die Militair-aushebungen betreffend, bestimmen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die nach §. 24 des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 einem Landrathe übertragene Leitung des Rekruten-Aushebungsgeschäfts geht auf das Militair-Commando über.

§. 2.

Bezüglich der Mitwirkung der Fürstl. Bezirksvorstände an diesem Geschäfte entscheiden die Vorschriften im §. 18 der Instruction für die Landeshauptleute (vergl. Nr. I. Al. 1. der provisorischen Instruction vom 21. Juni 1850).

§. 3.

Sofort nach Publication dieser Verordnung und bezüglich künftiger Conscriptionen, so oft das Militair-Commando durch die Regierungsblätter dazu auffordert, haben die Geistlichen, resp. die Vorsteher der israelitischen Gemeinden die nach §. 26 des erwähnten Gesetzes einzureichenden Geburtslisten so zeitig als möglich und längstens innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist, an den Gemeindevorstand ihres Orts bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler abzugeben.

§. 4.

Innerhalb der zunächst auf die vorgedachte Frist folgenden acht Tage sind von dem letztern die in §. 28 des Conscriptions-Gesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen vorzunehmen, die Bemerkungen und Ergänzungen zur Geburtsliste in eine besondere Zusammenstellung zu bringen und beide nebst einer auf Grund derselben von ihm angefertigen Specialconscriptionsrolle, für welche das in §. 29 des Conscriptions-Gesetzes vorgeschriebene Schema der Generalconscriptionsrolle anzuwenden ist, an den Bezirksvorstand einzusenden.

Digitized by Google

§. 5.

Letzterer prüft die Eingänge, fertigt mit möglichster Beschleunigung für den Bezirk eine Generalconscriptionsrolle aus den Specialrollen und theilt ein Exemplar dieser Rolle dem Militaircommando mit. Gegen Gemeindevorstände, welche die Frist nicht einhalten, schreitet der Bezirksvorstand mit Ordnungsstrafen vor.

§. 6.

Das Militaircommando beraumt nach Empfang der Generalconscriptionsrollen der Reihe nach die Termine für die im Geschäftslocale des Bezirksvorstandes vorzunehmenden Conscriptionen an (vergl. §. 30. des Conscr. Ges.).

§. 7.

Außer dem Landrathe und dem zur Protocollführung verpflichteten Bezirkssecretair wohnen dem Termine ein Hauptmann, der Militairarzt, die Physicatspersonen und ein Feldwebel oder Fourier bei.

§. 8.

Können sich der Militairarzt und der Physicus über die Diensttauglichkeit eines Individuums nicht einigen, so entscheidet das Gutachten des Militairarztes.

§. 9.

Die doppelte Führung der §. 39 des Conscriptionsgesetzes vorgeschriebenen Loosungslisten geschieht gleichzeitig von dem Bezirkssecretair und dem Feldwebel oder Fourier. Beide Protocollanten haben ihre Aufzeichnungen nach beendigtem Termine zu vergleichen.

§. 10.

Die Einberufung der Rekruten erfolgt durch das Militaircommando, indem es die Einberufungsordres den betreffenden Bezirksvorständen behufs ihrer Insinuation durch die Bezirksboten zugehen läßt.

§. 11.

Hinsichtlich der den betheiligten Militairpersonen einschließlich des Militairarztes zu gewährenden Diäten und Reisekosten entscheiden die Vorschriften des Militair-Oeconomie-Reglements dergestalt, daß sich dieses Personal eines gemeinschaftlichen Wagens, wo nicht die Reise auf billigere Art zu bewirken ist, zu be-

Digitized by Google

dienen hat. Der Feldwebel oder Fourier bezieht für den vollen Tag 25 Silbergroschen Diäten.

§. 12.

Diese Diäten und Reisekosten, resp. Gebühren werden nicht, wie zum Theil früher, von den Gemeinden übertragen, sondern nach vorgängiger Liquidation von der Fürstlichen Militair-Oeconomie-Commission auf die Militair-Casse angewiesen.

§. 13.

Die Physiker und Chirurgen beziehen ihre Gebühren nach dem in §. 49 des Conscriptionsgesetzes angegebenen Maßstabe. Sie haben ihre desfallsigen Liquidationen dem Bezirksvorstande zu überreichen, welcher dieselben mit dem Richtigkeitsatteste versieht und sie dann an die Militair-Oeconomie-Commission zur Ertheilung der Zahlungsanweisung auf die Militaircasse einsendet.

§. 14.

Bei den jetzt vorzunehmenden Conscriptionen der Altersclassen 1830 und 1831 sind aus beiden zweihundert und siebenzig Mann auszulooſen.

Sondershausen, den 6. Februar 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 5.

Ministerialverordnung, das Schornsteinfegerlohn betreffend. — Vom 12. Februar 1851.

Die Verordnung der vormaligen Fürstl. Landesregierung vom 29. März 1848 über Herabsetzung des Schornsteinfegerlohns ꝛc. bezweckt lediglich die Wiederherstellung der, vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. Juli 1847 gebräuchlich gewesenen Fegelohnsätze, und die am Schlusse derselben enthaltene Bestimmung, daß es, nach Aufhebung des §. 5 der Verordnung vom 6. Juli 1847, rücksichtlich der Gebühren für das Reinigen der Schornsteine bei den betreffenden Vorschriften vom Jahre 1810 verbleibe, ist nur eine Folgerung aus der Voraussetzung, daß in diesem Jahre in beiden Landestheilen die letzte Regulirung der Schornsteinfegelohngebühren stattgefunden habe. —

Nachdem sich neuerlich ergeben, daß diese Voraussetzung bloß bezüglich der Oberherrschaft, nicht aber auch rücksichtlich des unterherrschaftlichen Landestheils zutrifft, daß vielmehr hinsichtlich des letzteren die neueste Regulirung der Fegelohnsätze erst im Jahre 1816 erfolgt ist, so bestimmen wir hiermit unter Wiederaufhebung der Vorschrift am Schlusse der Verordnung vom 29. März 1848, soweit sie sich auf die Unterherrschaft bezieht, daß der hiesige Schornsteinfeger von jetzt ab bis auf Weiteres befugt sein soll, in der Unterherrschaft seine Gebühren für das Reinigen der Schornsteine nach der im Jahre 1816 festgestellten Taxe, und soweit diese eine Vorschrift nicht enthält, nach dem, vor dem Erlasse der Verordnung vom 6. Juli 1847, hergebrachten Tarife zu erheben.

Sondershausen, den 12. Februar 1851.

(L.S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
A. H. Drechsler.

Ausgegeben mit Nr. 9 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 9 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 6.

Verordnung, die Entrichtung des Schulgeldes von Kindern der Lehrer und Geistlichen betreffend. — Vom 16. Februar 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Es ist bisher bei mehreren, namentlich höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten von Kindern der Lehrer und Geistlichen herkömmlich kein Schulgeld entrichtet worden. Da eine solche Bevorrechtung gegenwärtig an sich unstatthaft ist und die betreffenden Cassen dadurch beeinträchtigt werden, so verordne Ich hierdurch, daß vom 1. April d. J. ab Kinder von Lehrern und Geistlichen als solche von dergleichen Leistungen nicht mehr frei sein sollen, sondern überall die Schul- und andere (Einführungs-, Bibliotheks- ꝛc.) Gelder, welche für den Unterricht gezahlt werden, soweit solche in öffentliche Cassen fließen, gleich allen übrigen Schülern zu entrichten haben. Alle dem entgegenstehende Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Sondershausen, den 16. Februar 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 7.

Verordnung über das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung todter Personen und über das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren. — Vom 27. Februar 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um die Zweifel abzuschneiden, welche sich in Folge der veränderten Organisation der Justiz- und der Polizeibehörden über das bei plötzlichen Todesfällen, bei Auffindung todter Personen und bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren und die Zuständigkeit der einen oder der anderen jener Behörden ergeben möchten, verordne Ich wie folgt:

A. Das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen betreffend.

I. Die Ortspolizeibehörden und die Ortspfarrer werden verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht nach dem alltäglichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit verstorben ist, nicht ohne Beerdigungsschein begraben werde.

II. Ist Jemand unter den Augen seiner unbescholtenen Hausgenossen oder anderer bekannter und unverdächtiger Personen plötzlich, jedoch ganz unzweifelhaft ohne concurrirende Schuld eines Dritten gestorben oder verunglückt, z. B. vom Schlage getroffen, vom Blitze erschlagen, durch einen Sturz zerschmettert, beim Baden ertrunken, — oder hat sich Jemand unter den Augen der gedachten Personen ganz unzweifelhaft selbst gemordet, so genügt es, wenn die Ortspolizeibehörde dies durch Befragen der betreffenden Personen und nach Befinden der Umstände durch Besichtigung der Leiche constatirt und den Beerdigungsschein

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 10 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt. Niederschriften werden hier nicht erfordert.

III. Ist Jemand nicht in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gestorben und liegt der Fall sub II. nicht vor, ist also

1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß sich ein Verdacht der concurrirenden Schuld eines Dritten äußert, nicht unter den Augen der Hausgenossen oder anderer unverdächtigen Personen erfolgt (z. B. bei dem Auffinden eines Erhängten, Ertrunkenen ꝛc.) oder
2) ist der Tod zwar unter den Augen unbescholtener Personen erfolgt, es zeigt sich aber, wenn auch nur ganz entfernter Verdacht der Schuld eines Dritten (z. B. Erscheinungen vor dem Tode, welche auf Genuß von Gift deuten könnten, als Erbrechen ꝛc.),

so hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Bezirksphysicus und in dessen Abwesenheit oder, wenn ein näherer Arzt vorhanden ist, dem nächsten Arzte Anzeige zu machen.

Der Benachrichtigte hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu seiner Information mit Hilfe der Ortspolizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Diese Cognition kann zu einem zweifachen Resultate führen:

1) Der Arzt findet nichts, was nach seiner sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung auf die concurrirende Schuld eines Dritten hindeutet. In diesem Falle ertheilt er den Beerdigungsschein, — als Bezirksphysicus allein unter Siegel und Unterschrift, als Privatarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde, verfaßt über den Befund eine Niederschrift und sendet diese sofort an den Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichtsbezirks ein. Dieser prüft den Bericht sorgfältig, veranlaßt entweder noch Schritte zur Aufklärung oder läßt die Sache auf sich beruhen.
2) Findet der Arzt wegen äußerer Verletzungen der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der concurrirenden Schuld eines Dritten, so ertheilt er keinen Beerdigungsschein. Er sorgt mit Beihilfe der Ortspolizeibehörde (welcher diese Pflicht in jedem Falle unbedingt obliegt) für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichtsbezirks an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so ertheilt er sofort den Beerdigungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben der Ortspolizeibehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

Digitized by Google

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Strafproceßordnung vorliegt, so veranlaßt er die gerichtliche Leichenschau bezüglich Leichenöffnung durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169) oder des Einzelrichters im Falle des Art. 81 der Strafproceßordnung.

Den Beerdigungsschein ertheilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der Leichenschau bezüglich Leichenöffnung zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und bezüglich die Leichenöffnung leitende richterliche Beamte. Das Protocoll über die Leichenbesichtigung resp. Oeffnung muß jedenfalls dem Staatsanwalt sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und dergleichen) vorgelegt werden. Ist der durch die Ortspolizeibehörde herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Leichenschau oder bezüglich Oeffnung so schleunig vorgenommen werden muß, daß die Benachrichtung des zu entfernt wohnenden Staatsanwalts zu zeitraubend sein würde, so erstattet er seine Anzeige bei dem nächsten Einzelrichter. Dieser nimmt auf Grund des Art. 64 der Strafproceßordnung sodann die Leichenschau bezüglich Oeffnung vor, ertheilt den Beerdigungsschein und sendet die aufgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Veranlassung an den betreffenden Staatsanwalt ein.

IV. Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche bleibt es hierneben bei den bestehenden Vorschriften.

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betreffend.

I. Die Gemeindevorstände als Ortspolizeibehörden haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem betreffenden Einzelrichter sofort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich selbst unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich auch dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weitern Verfolgung solcher Spuren erforderlichen unaufschieblichen Maßregeln (Art. 39 der Strafproceßordnung), insonderheit auch die etwa nöthig scheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Strafproceßordnung) anzuordnen und zu verfügen. Hierdurch wird jedoch die für polizeiliche Zwecke gebotene Benachrichtigung des betreffenden Bezirksvorstandes keineswegs aufgehoben.

II. Der betreffende Einzelrichter hat sich sofort nach der von der Ortspolizeibehörde eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben, oder einen seiner Unterbeamten dahin zu entsenden, um daselbst in

Digitized by Google

Gemäßheit des Art. 64 der Strafproceßordnung eine vorläufige Untersuchung bezüglich der Herstellung des objectiven und resp. nach Umständen auch des subjectiven Thatbestandes einzuleiten und demnächst nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 22. August 1850, den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Einzelrichtern ꝛc. betreffend, die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem betreffenden Kreisgerichte oder bei dem betreffenden Staatsanwalt zu erstatten, worauf letztere in dem Kreise ihrer resp. Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bezüglich zu verfügen haben.

III. Von einem in dem Bezirke eines Einzelrichters, welcher am Sitze eines Kreisgerichts seinen Sitz hat, ausgebrochenen Feuer hat die Ortspolizeibehörde nicht dem betreffenden Einzelrichter, sondern zunächst und zwar sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter desselben Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa schon vor dieser von dem Ausbruch des Feuers erlangter Kenntniß in Gemäßheit des Art. 74 der Strafproceßordnung an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, so wie auch dem betreffenden Staatsanwalt, wenn dieser nicht selbst bereits an der Brandstelle anwesend sein sollte, die in Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

IV. In Bezug auf das, was bei einem entstandenen Feuer wegen der Brandversicherung etwa wahrzunehmen ist, wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Sondershausen, den 27. Februar 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 8.

Instruction für das Forst- und Jagd-Aufsichtspersonal in Beziehung auf Forst- und Jagdvergehen. Vom 11. März 1851.

Den nach §. 29 des Gesetzes vom 19. April v. J. zum Forstschutze, sowie den zur Aufsicht über die Jagdreviere verpflichteten Personen wird folgende Instruction ertheilt:

§. 1.

Wenn ein Forst- oder Jagdaufsichtsbeamter Jemanden über einem Forst- oder Jagdvergehen (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung) betrifft, so kann er ihn anhalten. Auch kann er den Frevler pfänden, insbesondere ihm die Werkzeuge und Geräthschaften, welche er bei dem Vergehen benutzt hat, oder welche zu führen verboten ist, abnehmen. (§. 30 des Gesetzes vom 19. April v. J.) Ist der Frevler dem Forst- oder Jagdaufsichtsbeamten nicht als so vermögend bekannt, daß er Strafe und Kosten bezahlen und den etwa gestifteten Schaden ersetzen kann, oder ist wegen mangelnder Beweismittel zu besorgen, daß er des Vergehens nicht überführt werde, so ist unbedingt zur Pfändung zu schreiten. Die Pfandstücke sind dem Staatsanwaltsvertreter und wo ein solcher nicht bestellt ist, dem Staatsanwalte selbst behufs Ablieferung an das betreffende Gericht zu übergeben.

§. 2.

Ist der Frevler ein Fremder, ein Unbekannter oder eine sonst schon verrufene Person, oder führt er einen herumziehenden Lebenswandel, oder macht er Anstalten zur Flucht, oder ist er aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig, so kann sich der Beamte seiner Person bemächtigen. (§. 30 des Gesetzes vom 19. April v. J. und §. 10 der Verordnung vom 3. Juli v. J.)

Ausgegeben mit Nr. 12 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 12 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Der betreffende Beamte kann zur Verfolgung der Spuren des verübten Vergehens oder zur Erlangung der Gegenstände desselben, insbesondere auch bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, Haussuchung vornehmen. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Fall verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Fall bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Localitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermietheten, oder zum ausschließlichen Gebrauche des Wirths dienenden Räumlichkeiten ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden. Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dies der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen, und wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Die bei der Haussuchung vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind an den Gemeindevorstand oder an das betreffende Gericht abzuliefern.

(Strafproceßordnung Art. 144 und 145 sowie §. 11 der Verordnung vom 3. Juli v. J.)

§. 4.

Forstgehülfen, Waldwärter, Holzhauer und andere Personen der Art, welche den Forst- und Jagdschutz auszuüben haben, müssen ebenso, wie die Polizeiofficianten, die zu ihrer Kenntniß gelangten Forst- und Jagdvergehen so schleunig, als möglich, den betreffenden Revierförstern, und wenn diese Vergehen in Forst- und Jagdrevieren verübt sind, für welche ein Förster nicht angestellt ist, dem Staatsanwaltsvertreter, bezugsweise dem Staatsanwalte anzeigen.

Digitized by Google

§. 5.

Erhält ein Revierförster auf glaubhafte Weise Kenntniß von einem Forst- oder Jagdvergehen, so hat er, wenn es außerhalb seines Reviers verübt worden ist, dem betreffenden Revierverwalter Nachricht zu geben, wenn es innerhalb seines Reviers begangen worden ist, aber möglichst rasch die näheren Umstände der That und des Thäters durch mündliche Erkundigungen, Einnahme des Augenscheins u. s. w. zu ermitteln.

§. 6.

Der Revierförster hat den Schaden zu würdern, welcher durch die strafbare Handlung dem Forste zugefügt worden ist. Bei Ausmittelung des Schadens ist nach §. 2 des Gesetzes vom 19. April v. J. Rücksicht zu nehmen nicht bloß auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die insbesondere in Ansehung des gestörten Zusammenhangs der Kulturen vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Pflanzung oder neue Aussaat gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Ansatz.

In Fällen der Entwendung oder Veruntreuung von Holz oder anderen Gegenständen ist außer dem Schaden nach Art. 43 des Strafgesetzbuchs auch der gemeine Werth des entwendeten oder veruntreuten Gegenstandes zur Zeit der Verübung des Verbrechens festzustellen und getrennt von jenem Schaden anzugeben.

§. 7.

In Betreffs der Werths- und Schadensermittelung haben die Revierförster in der Regel folgende Grundsätze zu befolgen:

1) Die Bestimmungen der für die Fürstlichen Waldungen bestehenden Holztaxen sind mit Rücksicht auf das für dieselben eingeführte Holzmaaß bei dem Schätzungsverfahren maaßgebend.

2) Den Taxen bei den nicht in den Fürstlichen Waldungen verübten Forstvergehen sind diejenigen Preise zu Grunde zu legen, welche für die zunächst gelegenen Fürstlichen Waldungen durch jene Holztaxen festgesetzt worden sind.

3) Für solche Forstproducte, welche in den erwähnten Holztaxen nicht unter einer besondern Preisbestimmung aufgeführt sind, gilt der in der betreffenden Waldung oder in der ihr zunächst gelegenen erlangte Durchschnittspreis des laufenden Jahres, und hat sich ein solcher noch nicht herausgestellt, der vorjährige Durchschnittspreis.

4) Für nachfolgende, in der Regel nicht zum Verkauf gelangende Forstproducte gelten die dabei namhaft gemachten Preise.

Digitized by Google

a) Für die Unterherrschaft:

1 Hucke Besenreiß	—	Thlr.	6	Sgr. — Pf.
1 Schock Laubholzpflanzen von 5 bis 10 Jahren	1	"	—	" — "
1 Schock dergl. von 2 bis zu 5 Jahren	—	"	15	" — "
und bei stattgefundenem künstlichen Anbau der Laubholzpflanzen 1 bis 2 Thlr.				
1 Schock Nadelholzpflanzen von 2 bis 10 Jahren	—	"	8	" — "
1 Schiebkarren voll Gras	—	"	5	" — "
1 Korb voll Gras	—	"	2	" 6 "
1 Sack voll Gras	—	"	1	" — "
1 Sack voll dürres Laub	—	"	—	" 9 "

b) Für die Oberherrschaft:

1 Hucke Besenreiß	—	Thlr.	6	Sgr. — Pf.
1 Schock Laubholzpflanzen von 5 bis 10 Jahren	1	"	—	" — "
1 Schock Laubholzpflanzen von 2 bis 5 Jahren und bei stattgefundenem künstlichen Anbau 1 bis 2 Thlr.	—	"	15	" — "
1 Schock Nadelholzpflanzen bis 10 Jahr alt	—	"	2	" 6 "
1 bespannter Wagen voll Fichtenreiß	1	"	—	" — "
1 Handschlitten voll dergl.	—	"	5	" — "
1 Schiebkarren voll dergl.	—	"	3	" — "
1 Korb voll dergl.	—	"	1	" 6 "
1 bespannter Wagen gescharrtes Moos oder Nadeln	1	"	15	" — "
1 Schiebkarren voll dergl.	—	"	5	" — "
1 Korb voll dergl.	—	"	2	" 6 "
1 bespannter Wagen voll Gras	1	"	15	" — "
1 Schiebkarren voll Gras	—	"	5	" — "
1 Korb voll Gras	—	"	2	" 6 "
1 Sack voll Gras	—	"	1	" — "
1 Pfund Pech	—	"	—	" 10 "
8 Lagen Pech	—	"	2	" — "

5) Alle runden oder beschlagenen Hölzer, welche über 6 Zoll stark und über 6 Fuß lang sind, werden nach Stärke und Länge gemessen und hiernach ihr cubischer Gehalt ermittelt.

Runde Hölzer werden in der Oberherrschaft nach dem Preise der Classe berechnet, welcher sie nach Maßgabe ihrer Durchmesserstärke angehören. In der

Digitized by Google

Unterherrschaft gilt für dieselben der überhaupt für die betreffende Holzart festgesetzte Nutzholzpreis.

6) Gespaltene Hölzer, sofern ihr Quantum ½ Klafter oder ½ Malter erreicht, werden durch Einlagen in das übliche Maaß gemessen.

Dergleichen Hölzer, welche gesund, astrein und überhaupt so beschaffen sind, daß sie zu Dauben, Boden, Pflugbrettern, Schindeln, Kästen u. s. w. verarbeitet werden können, werden in der Oberherrschaft nach den Werkblochpreisen, in der Unterherrschaft nach dem für die Nutzholzmalter der betreffenden Holzart festgesetzten Preise berechnet. Dabei soll das Malter zu 50 Kubikfuß wirklicher Holzmasse angenommen werden. Gespaltene Hölzer von der für das Scheitholz vorgeschriebenen Beschaffenheit sollen nach dem für dasselbe festgesetzten Preise berechnet und dabei die Klafter zu 100 Cubikfuß, das Malter zu 45 Cubikfuß angenommen werden.

7) Brennholzreisig, wenn dasselbe ½ Schock Wellen und darüber beträgt, wird in Wellen aufgebunden, und je nachdem dasselbe aus Ast- oder Ausschlagreisig bestehet, werden die entsprechenden Taxpreise angenommen.

8) Geringe Nutzhölzer, deren Verkauf nach Schocken stattfindet, sowie Pflanzen werden gezählt.

9) Anbrüchige und überhaupt solche Hölzer, welche nach der hierüber bestehenden Vorschrift zu den Reitelhölzern gehören, sollen nach den für letztere festgesetzten Preisen berechnet und dabei die Klafter zu 65 Cubikfuß, das Malter zu 35 Cubikfuß angenommen werden.

10) Für die Stockenhölzer gilt in Absicht des Preises dieselbe Bestimmung, doch soll bei denselben die Klafter zu 40 Cubikfuß, das Malter zu 30 Cubikfuß angenommen werden. Bezüglich der Domanialforste des Gehrner Bezirks wird jedoch nur dann ein Werthsersatz für die Stocken in Ansatz gebracht, wenn sie an solchen Stellen entwendet wurden, an welchen sie für Rechnung der Fürstlichen Cassen genutzt werden sollten.

11) Für Abfallreisig, sowie überhaupt für solche Hölzer, welche nicht für Rechnung des Waldeigenthümers verwerthet werden, darf ein Werth nicht in Ansatz kommen.

12) Rücksichtlich stehenden Holzes kann neben dem Werthe desselben nur dann, wenn solches nicht abgestorben oder nicht im Absterben begriffen oder endlich nicht aus der laufenden jährlichen Abtriebsschlagfläche entnommen ist, ein Schaden berechnet werden und es soll dies nach folgendem Maßstabe geschehen:

a) Von einem Baume von 18 Zoll Durchmesser auf dem Stamme und darüber ist die Hälfte des Betrages des Holzwerthes als Schaden zu berechnen.

Digitized by Google

b) von einem Vorständer von 8—10 Zoll incl. Durchmesser der ganze Betrag des Holzwerthes;
c) von einem Saamenreise der dreifache;
d) von Stockausschlägen, Zacken oder Ästhölzern der vierfache Betrag des Holzwerthes;
e) von einer Pflanze von 1—3 Jahren incl. 3 Pf., von einer dergleichen von 4—6 Jahren incl. 6 Pf. und von einer solchen von 7—10 Jahren incl. 1 Sgr. Sind die Pflanzen künstlich angebaut, so wird das Doppelte dieser Ansätze als Schade angenommen.

13) Läßt sich bei entwendetem und bereits von seinem Standorte entfernten Holze, sowie namentlich bei dem durch Haussuchung aufgefundenen oder auf dem Transport betroffenen Holze nicht mit Sicherheit, vielleicht durch nachträgliche Ausmittelung seines früheren Standortes oder aus der Beschaffenheit der Gipfelbildung auf seine bis zur Fällung gehabte Zuwachsfähigkeit schließen, so darf ein Schade nicht berechnet werden.

14) Wenn der Verlust, der durch den gestörten Zusammenhang der Kulturen herbeigeführt wird, wieder durch neue Pflanzung oder Saat gehoben werden kann, so sind pro Morgen bei dem Nadelholze 4 Thlr. und bei dem Laubholze 8 Thlr. für Kultur- und Nachbesserungskosten in Anrechnung zu bringen.

Da, wo in Folge des Verbrechens zur Aufrechthaltung der Betriebseinrichtung das nachgezogene Holz nach 20 Jahren oder noch früher zur Ernte gebracht werden muß, als es außerdem der Fall gewesen sein würde, ist für den Verlust des Geldertrags 1 Thlr. pro Morgen für jedes Jahr zu berechnen.

In außergewöhnlichen Fällen, namentlich bei sehr exponirter Lage und sehr ungünstigen Bodenverhältnissen, ist von diesen Bestimmungen abzusehen und die Schadenersatzberechnung nach technischen Grundsätzen besonders aufzustellen.

15) Bei Entwendungen von Gras und Harz findet neben dem Werthsersatze ein Schadenersatz nicht statt.

16) Bei dem Mißbrauche der Erlaubniß zum Sammeln von Bodenstreu, d. h. von Moos, Nadeln, oder dürrem Laube, wird ebenfalls nur der Werth angegeben, ein diesem gleichkommender Schade wird aber in dem Falle berechnet, wenn Bodenstreu aus einem Orte entwendet wird, aus welchem das Streueinbringen überhaupt nicht gestattet ist. Für den Gehrner Bezirk gelten als erlaubte Orte in dieser Beziehung diejenigen, welche in den nächsten zehn Jahren zum Abtriebe kommen.

17) Im Zweifel ist der geringere Werth abzuschätzen.

18) Die in diesem §. angegebenen Bestimmungen werden analog auf die nicht speciell erwähnten Fälle angewendet.

Digitized by Google

§. 8.

Der Revierförster hat zu prüfen, ob eine im Abschnitte III. des Gesetzes vom 19. April v. J. ausschließlich mit Geldstrafe bedrohte polizeiliche Uebertretung, oder ob ein allein oder wahlweise mit einer andern Strafe belegtes Vergehen vorliegt.

Im ersten Falle hat der Revierförster in Gemäßheit des §. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung vom 20. März v. J. die nach Beschaffenheit der Umstände der Uebertretung angemessene Geldstrafe, so wie den Betrag des Werths- und Schadenersatzes von dem Uebertreter nach Befinden auf vorgängige Vernehmung desselben, unter Uebergabe oder Zusendung eines nach dem unter A. hier beiliegenden Formulare aufzustellenden Strafzettels durch einen verpflichteten Holzhauer oder eine andere beeidigte Person anzufordern. Erfolgt hierauf vollständige Zahlung, so erledigt sich damit die ganze Angelegenheit. Die angeforderte Geldstrafe hat der Revierförster nicht anzunehmen, wenn nicht zugleich der Werths- und Schadenersatz bezahlt wird.

§. 9.

Wenn innerhalb der zu setzenden Frist die Zahlung der von dem Uebertreter geforderten Geldstrafe und des Werths- und Schadenersatzes nicht erfolgt, oder wenn das Vergehen nicht ausschließlich mit Geldstrafe bedrohet ist, so hat der Revierförster dem betreffenden Vertreter des Staatsanwalts, und wo ein solcher nicht ernannt ist, dem Staatsanwalte selbst das begangene Vergehen nach dem Formulare unter B. anzuzeigen. Diese Anzeige ist, wenn es sich um ein Vergehen der zuletzt genannten Art handelt, auch in dem Falle zu machen, wenn der Thäter unbekannt ist, und das Formular ist dann entsprechend zu ändern.

§. 10.

Wenn der Frevler verhaftet worden ist, so muß er an das Fürstliche Justizamt, in dessen Bezirke das Vergehen verübt worden ist, sofort abgeliefert und gleichzeitig muß beim Vertreter des Staatsanwalts, oder wo ein solcher nicht ernannt ist, beim Staatsanwalte selbst, die Anzeige gemacht werden, worin auch der Verhaftung und Ablieferung des Frevlers Erwähnung zu thun ist.

§. 11.

Die Revierförster haben 14 Tage nach Ablauf eines Trimesters die von ihnen nach §. 8 erhobenen Geldstrafen, die im Fürstlichen Dienste stehenden Revierförster außerdem auch die Werths- und Schadenersatzbeträge mit einem Verzeichnisse nach dem Formulare unter C. oder einen Vacatschein dem betreffenden Fürstl. Rentamte zu übersenden.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn von dem Gerichte wegen eines Forst- oder Jagdvergehens auf Handarbeitsstrafe erkannt worden ist, so liegt den betreffenden Revierverwaltern die Vollziehung derselben ob, und sie haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu befolgen:

1) Die Sträflinge sind zur Verbüßung der Strafarbeit mindestens 48 Stunden vorher durch einen verpflichteten Holzhauer oder eine andere beeidigte Person vorzubescheiden.

2) Ist die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen worden, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen; ist sie auf Wochen erkannt worden, so ist die Woche zu 6 Werktagen zu rechnen. (Strafgesetzbuch Art. 14.)

3) Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet. (Strafgesetzbuch Art. 14.)

In der Regel werden auf den Tag 10 Arbeitsstunden gerechnet, wobei die Zeit, welche die Sträflinge auf dem Wege von ihrem Wohnorte bis zum Arbeitsplatze und von da zurück zubringen müssen, in Anrechnung kömmt.

4) In allen geeigneten Fällen ist die Arbeit nach Tagewerken zu schätzen und dem Sträflinge mit der Auflage, dieselbe in einer bestimmten Frist zu vollenden, zuzuweisen.

5) Die Sträflinge können zu jeder, ihren Fähigkeiten und körperlichen Verhältnissen angemessenen Handarbeit angehalten werden.

6) Für Beischaffung der zur Strafarbeit erforderlichen Werkzeuge, sofern diese nur aus Tragkörben und Hacken bestehen, haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

7) Wenn ein durch eine verpflichtete Person zur Strafarbeit vorbeschiedener Sträflinge ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn er die ihm übertragene Arbeit verweigert (Strafgesetzbuch Art. 14), oder wenn er sie nicht ordnungsmäßig verrichtet, so hat der Revierverwalter beim betreffenden Gerichte darauf anzutragen, daß Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer der Strafarbeit vollzogen wird.

§. 13.

Die Fürstlichen Revierförster haben ein Buch nach dem Formulare unter D. zu führen und am Schlusse eines jeden Monats an den Staatsanwaltsvertreter, und wo ein solcher nicht ernannt ist, an den Staatsanwalt behufs Ausfüllung der Rubriken 5, 6, 7 und 8 einzusenden. Dieses Buch ist von den Fürstl. Revierförstern den ihnen vorgesetzten Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Sondershausen, den 11. März 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Formular A.

Name und Wohnort des Frevlers.

in

hat sich der im §. des Gesetzes vom 19. April 1850 enthaltenen Polizeiübertretung schuldig gemacht, indem

Kurze Angabe der Beschaffenheit der Uebertretung.

In Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 3. Juli 1850 wird aufgefordert, die dadurch verwirkte Geldstrafe von

Thlr.	Sgr.	Pf.	sowie
=	=	=	Werths- u. Schadenersatz
Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa

binnen 8 Tagen von Zeit der Behändigung dieser Verfügung an gerechnet, an den Unterzeichneten abzutragen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß es auf förmliches, mit Kosten verbundenes, Strafverfahren wolle ankommen lassen.

den 18

Der Fürstl. Revierförster.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular B.

An
den Fürstl. Staatsanwalt

Herrn

Vor- u. Zuname, Alter, Gewerbe, Wohnort und sonstige persönliche Verhältnisse des Angeschuldigten.

Bemerkung, ob der Angeschuldigte wegen gleichartiger Verbrechen (cf. §. 9 des Gesetzes vom 19. April 1850) bereits ein oder mehrere Male bestraft worden ist.

hat am in dem Reviere

Angabe des Tags und der Stunde der That.

Bezeichnung des Grundstücks. Bezeichnung des verübten Vergehens, namentlich ist anzugeben, ob dasselbe im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1850 vollendet war, und ob einer oder mehrere der im §. 8 desselben Gesetzes aufgeführten Erschwerungsgründe vorliegen.

Digitized by Google

Hier ist der gemeine Werth der Sache zur Zeit der That anzugeben. Liegt keine Entwendung oder Veruntreuung vor, so ist die betreffende Stelle zu streichen.
In geeigneten Fällen sind die Gründe dieser Würderung kürzlich beizufügen.

Der Werth des Gegenstandes ist von

im Sinne des Art. 43 des Strafgesetzbuchs auf Thlr. Sgr. Pf., der gestiftete Schaden aber nach §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1850 auf Thlr. Sgr. Pf. gewürdert worden.

Als Beweismittel gebe ich an:

Hier sind die Zeugen zu benennen, wo nöthig Augenscheinnahme zu beantragen, Urkunden vorzulegen u. s. w. Ist der Thäter geständig, so ist hier zu bemerken. Waffen, Werkzeuge u. dgl., welche dem Angeschuldigten abgenommen worden, sind beizulegen, und daß dies geschehen sei, ist anzuführen.

, den 18

Digitized by Google

An

Fürstliches

zu

Auf Grund der vorstehenden Anzeige beantragt der Unterzeichnete

das Fürstliche
wolle wegen des angegebenen Vergehens Untersuchung einleiten und den Angeschuldigten, wenn er für schuldig befunden wird, in eine Strafe von

sowie zum Ersatze des obengedachten Schadens und in die Kosten verurtheilen.

Zugleich wird in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 1850 beantragt, gegen den Angeschuldigten auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte für Jahr zu erkennen.

Bei blos vollzeilichen Uebertretungen, oder solchen Entwendungen u. s. w., welche nicht auf einen verdorbenen Willen schließen lassen, ist dieser Satz zu durchstreichen. In den schwereren Fällen ist die Entziehung auf 1 bis höchstens 5 Jahre zu beantragen.

, den 18

Der Staatsanwalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular C.

Nummer des Strafbuchs.	Name und Wohnort des Frevlers.	Geldbuße.			Werths- u. Schaden-ersatz.			Bemerkungen.
		fl	kr	₰	fl	kr	₰	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular D.

Digitized by Google

Nummer des Strafbuchs.	Denunciant und Nummer seiner Anzeigen.	Name und Wohnort des Frevlers.	Vergehen.	Gefängnißstrafe.	Strafarbeit.	Geldstrafe.		
						xr	kr.	₰

Werths- u. Schadenersatz.			Tag der Anforderung der Geldstrafe u. s. w.	Tag der Zahlung.	Tag der gemachten Anzeige.	Zeit der verbüßten Handarbeitsstrafe.	Bemerkungen.
Rß	Sgr	Pf					

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 9.

Provisorisches Gesetz über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken. — Vom 10. März 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da sich ergeben hat, daß die specielle Vermessung der contributionsfreien Grundstücke und die alsdannige Abschätzung ihres Reinertrags durch Sachverständige, wie sie zum Behuf der auf diese Grundstücke zu legenden Grundsteuer nach den Vorschriften des Steuergesetzes vom 24. April 1850 geschehen sollen, nicht vor Ablauf einiger Jahre beendigt werden könnten, die erwähnte Grundsteuer aber gleichwohl nach den Bestimmungen jenes Gesetzes schon für das Jahr 1851 erhoben werden soll, so verordne Ich, um das Letztere zu ermöglichen, auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes, wie folgt:

§. 1.

Die eigene Abschätzung des Reinertrags der contributionsfreien Grundstücke durch die Steuerpflichtigen selbst tritt provisorisch an die Stelle der Abschätzung, welche nach dem citirten Steuergesetze nach vorausgegangener Vermessung der Grundstücke durch Sachverständige erfolgen sollte.

§. 2.

Die eigene Abschätzung der contributionsfreien Grundstücke durch die Steuerpflichtigen selbst findet alljährlich nach den in §. 12 des citirten Steuergesetzes angegebenen Grundsätzen Statt.

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Die Anwendung der §§. 14 und 15 des citirten Steuergesetzes bleibt einstweilen ausgesetzt.

§. 4.

Der Ort, in dessen Gemeindebezirke die contributionsfreien Grundstücke liegen, ist der Versteuerungsort für dieselben. Hinsichtlich solcher contributionsfreien Grundstücke, welche zu keinem Gemeindebezirke gehören, bestimmt die Bezirkscasse, in deren Bezirke sie liegen, und im Falle der Collision mehrerer Bezirkscassen das Ministerium nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit den Versteuerungsort.

§. 5.

Die eigenen Abschätzungen der Grundsteuerpflichtigen unterliegen der Prüfung derjenigen Prüfungsausschüsse, welche für die Zwecke der Einkommensteuer bestellt sind.

§. 6.

Die Grundsteuerpflichtigen haben die eigenen Abschätzungen in Fassionen zu declariren und zwar hat ein jeder solcher Steuerpflichtiger für jeden Ort, in welchem er contributionsfreie Grundstücke zu versteuern hat, eine besondere Fassion abzugeben.

§. 7.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, haben die Vormünder, für Corporationen und andere juristische Personen die Güterverwalter derselben die Fassionen abzugeben.

§. 8.

Jeder Steuerpflichtige erhält von dem Prüfungsausschusse des Ortes, in welchem er contributionsfreie Grundstücke zu versteuern hat, ein gedrucktes Fassionsformular, und hat dasselbe nach folgenden Vorschriften auszufüllen:

1) Er giebt darin den von ihm abgeschätzten Reinertrag jedes von ihm am betreffenden Orte zu versteuernden, contributionsfreien Grundstückes einzeln an. Wenn jedoch mehrere verschiedene Grundstücke ein selbstständiges Ganzes z. B. ein Gut bilden, so bedarf es keiner separaten Angabe des Reinertrags jedes einzelnen Bestandtheiles, sondern es genügt die Angabe des Reinertrags des Ganzen in einer Summe.
2) Von mehreren Personen, welche zusammen ein ungetheiltes Grundstück zu versteuern haben, hat jede ihre Fassion auf ihren Antheil am Reinertrage desselben zu beschränken.

Digitized by Google

3) Jeder Patent hat auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er die Schätzungssummen nach seinem besten Wissen angegeben habe.

§. 9.

Die ausgefüllte Fassion hat der Patent bis spätestens zum 15. Januar des Jahres, für welches die Declaration erfolgt, an den Prüfungsausschuß des Versteuerungsortes abzugeben.

§. 10.

Im Uebrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Patenten nach den für die Einkommensteuer gegebenen Vorschriften in den §§. 44, 46, 47 und 49 des Steuergesetzes. Gegen die Steuerpflichtigen treten auch die Strafen und Nachtheile, welche Einkommensteuerpflichtige nach den §§. 44, 47 und 70 des citirten Gesetzes in den daselbst angegebenen Fällen treffen, in den entsprechenden Contraventionsfällen ein.

§. 11.

Die Prüfungsausschüsse haben nach den für die Einkommensteuer getroffenen Bestimmungen in den §§. 41, 44—54, 63 und 71 des citirten Gesetzes mit Rücksicht auf die aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modificationen:

1) die Fassionsformulare an die Personen, welche am Orte ihres Sitzes contributionsfreie Grundstücke zu versteuern haben, zu vertheilen,
2) die Ausfüllung der Fassionen für Schreibensunkundige auf ihr Verlangen und nach ihren Angaben vorzunehmen,
3) die Fassionen über den Reinertrag der contributionsfreien Grundstücke zu prüfen,
4) die zur Berichtigung erforderlichen Verhandlungen vorzunehmen,
5) den Reinertrag contributionsfreier Grundstücke in den analoge Anwendung findenden Fällen der §§. 44 und 47 des citirten Gesetzes nach den in §. 12 daselbst angegebenen Grundsätzen abzuschätzen,
6) nach Beendigung des Prüfungsverfahrens die Fassionen und Abschätzungen nebst den darauf bezüglichen Verhandlungen an die Bezirkscasse einzusenden, wobei jedoch die Bestimmung des §. 53 hinsichtlich des Verzeichnisses der nicht steuerpflichtigen Personen außer Anwendung bleibt, und
7) die nach dem §. 54 des citirten Gesetzes sich richtenden Anforderungen der Bezirkscassen zu erledigen.

Digitized by Google

§. 12.

Den Bezirkscassen liegt ob, mit gleicher Rücksicht nach den für die Einkommensteuer ertheilten Vorschriften in den §§. 54, 63 bis mit 67 und 71 des citirten Gesetzes

1) die Fassionen der Grundsteuerpflichtigen, sobald sie von den Prüfungsausschüssen vorgelegt worden sind, in Hinsicht auf Form und Aechtheit, sowie hinsichtlich des von den Prüfungsausschüssen nicht beanstandeten Inhaltes zu prüfen,
2) für Erledigung der in Folge dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen zu sorgen,
3) das Grundsteuercataster für jeden Versteuerungsort anzufertigen und an das Ministerium zur Prüfung und Feststellung einzusenden,
4) die Ortssteuereinnehmer mit Heberegistern zu versehen,
5) die Reste beizutreiben und nach den folgenden §§. 13 und 14
6) die ihnen zukommenden Geschäfte in Betreff schiedsrichterlicher Entscheidungen zu besorgen.

§. 13.

Streitige Reinertragsangaben für contributionsfreie Grundstücke werden in denselben Fällen, in welchen nach §. 55 des Steuergesetzes bei der Einkommensteuer über streitige Einkommenbeträge ein Schiedsgericht entscheiden soll, durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt.

§. 14.

Die Beantragung schiedsrichterlicher Entscheidungen, die Bildung der Schiedsgerichte und das schiedsrichterliche Verfahren finden nach den für die Einkommensteuer gegebenen Vorschriften der §§. 55 bis mit 63 und 71 des Steuergesetzes Statt.

§. 15.

Die Verordnung vom 18. October 1850 über die Diäten und Reisekosten der Schiedsrichter in Einkommensstreitigkeiten kommt auch auf die Schiedsrichter, welche für die Zwecke der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken bestellt werden, zur Anwendung.

§. 16.

Das Ministerium kann nach Befinden der Umstände den für ein Jahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Reinertrag contributionsfreier Grundstücke für ein oder mehrere folgende Jahre als Grundlage für die Steuerberechnung beibehalten, wenn nicht inzwischen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder in der Substanz der Grundstücke eingetreten sind.

Digitized by Google

§. 17.

Die Bezirksvorstände haben diejenigen Grundstücke zu ermitteln, welchen nach §. 11 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 die zeitherige Contribution abzunehmen und dagegen die in §. 9 daselbst bezeichnete Grundsteuer aufzulegen ist. Diese Ermittelungen sind binnen drei Monaten nach Publication dieses Gesetzes dem Ministerium vorzulegen, welches die Heranziehung solcher Grundstücke zur neuen Grundsteuer verfügt. Die Ermittelung und Erhebung der Grundsteuer von solchen Grundstücken findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu vom Ministerium zu erlassenden Ausführungsverordnung Statt.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 18.

Für das laufende Jahr 1851 sind die Fassionsformulare bis spätestens zum 1. Juni an die Patenten zu vertheilen und die Fassionen von letzteren bis zum 15. desselben Monats an die Prüfungsausschüsse abzugeben.

Sondershausen, den 10. März 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 10.

Ausführungsverordnung zu dem provisorischen Gesetze über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken. — Vom 11. März 1851.

Zu dem provisorischen Gesetze vom 10. d. M. über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken ertheilen wir folgende Ausführungsvorschriften:

1) Den Gemeindevorständen.

§. 1.

Jeder Gemeindevorstand fertigt sofort nach Publication dieser Verordnung ein Verzeichniß derjenigen contributionsfreien Grundstücke, welche im Gemeindebezirke liegen und nicht zu den nach §. 10 des Steuergesetzes vom 24. April 1850

Digitized by Google

von der Besteuerung ausgenommenen Grundstücken gehören, sowie derjenigen Personen, welche nach §. 19 und 20 daselbst als Eigenthümer, Nießbräucher oder Besitzer der Grundstücke zur Entrichtung der Grundsteuer von denselben verpflichtet sind.

§. 2.

Das Verzeichniß erhält drei neben einander liegende Spalten, wovon die erste für die Bezeichnung der steuerpflichtigen Personen, die zweite für die Bezeichnung der contributionsfreien Grundstücke und die dritte für Bemerkungen bestimmt ist. Die steuerpflichtigen Personen sind unter fortlaufenden Nummern mit ihrem Vor- und Zunamen und mit Angabe ihres Wohnortes einzutragen. Neben der Bezeichnung jedes Steuerpflichtigen sind in der zweiten Spalte die von demselben zu versteuernden Grundstücke zu verzeichnen. Bei ungetheilten Grundstücken, welche von mehren Personen zusammen zu versteuern sind, ist der Antheil einer jeden Person mit anzugeben. Güter oder andere, ein selbstständiges Ganzes bildende Grundstückscomplexe sind als solche mit ihrer ortsüblichen Benennung und mit summarischer Angabe ihrer Bestandtheile und ihres Umfanges z. B. das Gut N. N. bestehend aus den Gebäuden, 400 Acker Artland, 60 Acker Wiesen und 10 Acker Gärten; andere Grundstücke nach Verschiedenheit der Art, zu welcher sie gehören, z. B. Häuser, Artland, Wiesen, Wald ꝛc., einzeln aufzuführen. Bei solchen, auf welche das Ackermaaß oder ein anderes Maaß Anwendung findet, ist zugleich dieses Maaß, soweit es bekannt ist, anzugeben.

§. 3.

Das Verzeichniß ist dem Prüfungsausschusse des Ortes bis zum 1. Mai d. J. zu übergeben. Für jedes folgende Jahr hat der Gemeindevorstand das Verzeichniß zu revidiren und berichtigt und vervollständigt dem Prüfungsausschusse bis zum 15. December des vorhergehenden Jahres zurückzugeben.

2) Den Bezirksvorständen.

§. 4.

Die Bezirksvorstände haben binnen 14 Tagen nach Publication der gegenwärtigen Verordnung Verzeichnisse derjenigen in ihrem Bezirke gelegenen, contributionsfreien und von der Besteuerung in §. 10 des Steuergesetzes nicht ausgenommenen, Grundstücke, welche zu keinem Gemeindebezirke gehören, nach den oben im §. 2 angegebenen Vorschriften zu fertigen und den Bezirkscassen mitzutheilen.

3) Den Bezirkscassen.

§. 5.

Die Bezirkscassen bestimmen nach Empfang der im §. 4 gedachten Verzeichnisse binnen drei Tagen den Versteuerungsort für die darin enthaltenen Grund-

Digitized by Google

stücke oder, sofern sie hierzu nach §. 4 des provisorischen Gesetzes vom 10. d. M. nicht zuständig sind, beantragen sie binnen gleicher Frist diese Entscheidung bei dem Ministerium.

Die Bezirkscassen theilen sodann die Verzeichnisse mit den Entscheidungen über den Versteuerungsort der Grundstücke den betreffenden Prüfungsausschüssen mit.

§. 6.

Die nach dem Schema A. eingerichteten gedruckten Formulare zu den Fassionen der Steuerpflichtigen haben die Bezirkscassen von dem mit der Formularabgabe beauftragten Beamten des Ministeriums nach Bedarf zu beziehen.

§. 7.

Das von der Bezirkscasse für jeden Ort ihres Bezirkes zu fertigende Cataster der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken hat

a) unter fortlaufenden Nummern in alphabetischer Ordnung die Zunamen der Steuerpflichtigen mit ihren Vornamen und Wohnorten, und sodann für jeden einzelnen Steuerpflichtigen:
b) die von ihm zu versteuernden Grundstücke, wie sie auf den Fassionen und auf den Abschätzungen der Prüfungsausschüsse angegeben sind,
c) den Reinertrag derselben,
d) den Procentsatz der Versteuerung und
e) den Betrag der Steuer für das ganze Jahr anzugeben.

Zur Catasteranfertigung bedienen die Bezirkscassen sich der nach dem Schema B. eingerichteten gedruckten Catasterformulare, welche auf dem im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Wege zu beziehen sind.

§. 8.

Zur Anfertigung der Heberegister sind die für den Zweck der Einkommensteuer gedruckten Formulare nach Vornahme der erforderlichen, sich von selbst verstehenden, Abänderungen des Titelblattes zu benutzen.

4) Den Prüfungsausschüssen.

§. 9.

Den Prüfungsausschüssen dienen die §. 1—3 und eventuell auch die §. 4 und 5 gedachten Verzeichnisse zur Grundlage für ihre Geschäfte.

§. 10.

Vor Vertheilung der Fassionsformulare setzt der Prüfungsausschuß auf jedes derselben den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Fatenten, und trägt

Digitized by Google

die Grundstücke, bezüglich welcher der Reinertrag zu ermitteln ist, in die dafür bestimmte erste Spalte unter fortlaufenden Nummern ein.

§. 11.

Die Requisitionen an die Wohnortsbehörden auswärtiger Patenten zur Aushändigung der Fassionsformulare richtet er nach dem sub C. beigegebenen Schema ein.

§. 12.

Zu seinen Abschätzungen gebraucht der Prüfungsausschuß Fassionsformulare. Zu diesem Behufe verändert er den Titel der Formulare in:

„Abschätzung des Reinertrags der von N. N. zu O. zu versteuernden contributionsfreien Grundstücke",

streicht die Richtigkeitsversicherung weg, und fügt anstatt derselben nur seine Unterschrift bei.

5) Den Ortssteuereinnehmern.

§. 13.

Zu den bei der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken vorkommenden Notificationen an die Steuerpflichtigen über den Steuerbetrag und Lieferscheinen haben die Ortssteuereinnehmer die für die Einkommensteuer gedruckten Formluare zu Notificationen und Lieferscheinen nach vorheriger Abänderung des Wortes: „Einkommensteuer" in: „Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken" und nach Streichung der in den Lieferscheinformularen vorkommenden Stelle, welche die Zählgelder betrifft, mit zu gebrauchen.

Die Ortssteuereinnehmer erhalten von der erhobenen Grundsteuer keine Zählgelder.

§. 14.

Im Uebrigen haben sich die Bezirkscassen, Prüfungsausschüsse und Ortssteuereinnehmer nach den ihnen für die Einkommensteuer gegebenen Geschäftsanweisungen insoweit zu richten, als sie für die Grundsteuer entsprechende Geschäfte auszuführen haben.

Sondershausen, den 11. März 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

A.

(Ort)

Fassion

des zu

über den Reinertrag der von ihm in zu ver-
steuernden contributionsfreien Grundstücke

auf das Jahr 185 .

Gesetzesauszug:

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung der zu versteuernden contributionsfreien Grundstücke.	Angabe des Reinertrags derselben.	Bemerkungen.

Daß die vorstehende Schätzung nach meinem besten Wissen angegeben ist, versichere ich auf Ehre und Gewissen.

, den 185

Unterschrift des Patenten.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Cataſter

der Grundſteuer von contributionsfreien Grundſtücken

für den Ort

auf das Jahr 18

, den 185

Fürſtl. Schwarzb. Bezirkscaſſe.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Bezeichnung der zu versteuernden Grundstücke.

Digitized by Google

Reinertrag der Grundstücke.	Procentsatz.	Grundsteuer für das ganze Jahr.			Bemerkungen.
℔		℔	ℳ	₰	

C.

(Schema zum Requisitionsschreiben.)

Ein

ersuchen wir, das beigehende Fassionsformular durch den

Behufs Berechnung der Grundsteuer von den von demselben hier zu versteuernden contributionsfreien Grundstücken, nach Maaßgabe der auszugsweise im Communicate enthaltenen Gesetzesvorschriften, bis zum

ausfüllen zu lassen, die ausgefüllte Fassion aber in Empfang zu nehmen, und mit thunlichster Beschleunigung uns zu übersenden, oder sollte der Fassionspflichtige seine Declaration bis zum gedachten Termine nicht abgeben, uns hiervon zu benachrichtigen.

, den 18

Der Prüfungsausschuß für die Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 11.

Miniſterial-Verordnung, eine nachträgliche Beſtimmung zu den §§. 7 und 11 der Verordnung über das Verfahren für die Conſcriptionen ꝛc. vom 6. Februar d. J. betreffend. — Vom 24. März 1851.

Auf Antrag des Fürſtlichen Militair-Commando's finden wir uns hierdurch bewogen, nachträglich zu den §§. 7 und 11 der Verordnung über das Verfahren für die Conſcriptionen ꝛc. vom 6. Februar d. J. zu beſtimmen, daß außer dem im erſterwähnten Paragraphen gedachten Feldwebel oder Fourier noch ein zweiter Unterofficier zu den Conſcriptionsterminen herangezogen werden ſoll und daß demſelben an Diäten funfzehn Silbergroſchen für den vollen Tag zu zahlen ſind.

Sondershauſen, den 24. März 1851.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzburgſches Miniſterium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 12.

Verordnung, die Bedingungen der Anstellung im Civilstaatsdienste betr. — Vom 28. März 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Mit Rücksicht auf §. 4 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Anspruch auf Anstellung im Civilstaatsdienste haben nur diejenigen, welche
1) in dem Geschäftszweige, für den sie verwendet werden sollen, geprüft und für denselben tüchtig befunden worden sind, und
2) nach bestandener Prüfung einen zur practischen Ausbildung erforderlichen Vorbereitungsdienst geleistet haben.

§. 2.

Dieser Vorbereitungsdienst soll in der Regel zwei Jahre dauern.

In Dienstzweigen, welche überhaupt oder hauptsächlich nur mechanische Fertigkeiten erfordern, genügt ein kürzerer Zeitraum, dessen Dauer in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen dem Ministerium überlassen bleibt. In allen Fällen ist aber die für den Vorbereitungsdienst bestimmte Zeit ohne wesentliche Unterbrechung auszuhalten.

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 14 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Der nach §§. 1 und 2 nothwendige Vorbereitungsdienst muß in der Regel unentgeltlich geleistet werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Meiner Genehmigung in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Dienstleistungen selbst mit Geldaufwand unvermeidlich verknüpft sind,

2) bei ausgezeichneten oder ungewöhnlichen großen Leistungen,

3) zur Unterstützung würdiger, unbemittelter Candidaten.

§. 4.

Bei welcher Behörde, oder bei welchem einzelnen Beamten die vorbereitende Beschäftigung der Candidaten stattfinden soll, hat die betreffende Ministerialabtheilung zu bestimmen. Es ist jedoch hierbei auf die Wünsche, welche der Candidat in dieser Beziehung hegt, insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den Interessen des Staatsdienstes vereinbar ist.

§. 5.

Bei dem Antritte des Vorbereitungsdienstes ist der Candidat den ihm zu übertragenden Verrichtungen entsprechend zu verpflichten.

§. 6.

Denjenigen, welchen nach Ablauf des für die unentgeltliche Beschäftigung festgesetzten Zeitraums (§. 2) nicht alsbald ein Staatsamt übertragen wird, kann so lange, bis dieses geschieht, die weitere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes auf ihren Wunsch vom Ministerium gestattet werden. Eine solche Fortsetzung ist von dem letzteren insbesondere bei den Forstcandidaten thunlichst zu befördern.

§. 7.

Während der nach §. 6 erfolgten Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes soll dem betreffenden Candidaten dann, wenn durch dieselbe dem Staate ein erheblicher Nutzen erwächst, eine, seinen Leistungen entsprechende Remuneration aus der Staatskasse gegeben werden.

Der Betrag dieser Remuneration hängt in allen Fällen, für welche nicht, wie bezüglich der Forstcandidaten, von Mir selbst allgemeine Bestimmungen getroffen sind oder noch erlassen werden, vom Ermessen des Ministeriums ab.

Digitized by Google

§. 8.

Von den im §. 1 aufgestellten Bedingungen der Anstellung kann bei Ausländern abgesehen werden, welche die Befähigung für ein ihnen im Fürstenthume zu übertragendes Amt bereits in ihrem bisherigen Berufe an den Tag gelegt haben.

Auch fällt das Erforderniß des Vorbereitungsdienstes für diejenigen Inländer weg, welche vor dieser Verordnung die Advocatur erlangt haben.

§. 9.

Auf die öffentlichen Lehrer findet diese Verordnung keine Anwendung.

Sondershausen, den 28. März 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 13.

Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 5. März 1851.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, verordnen wir hiermit wie folgt:

A. Direction der Landrentenbank.

§. 1.

Zusammensetzung derselben.

Die Behörde, welche unter dem Namen „Landrentenbank-Verwaltung" niedergesetzt worden ist, um die Angelegenheiten der Landrentenbank zu leiten, besteht aus einem Dirigenten und einem demselben beigegebenen Amtsgehilfen.

§. 2.

Geschäftskreis des Dirigenten.

Der Dirigent beschließt. Er beaufsichtigt das Personal und die gesammte Geschäftsführung der Anstalt. Er empfängt, erbricht, präsentirt und bearbeitet die bei der Landrentenbank-Verwaltung eingehenden Sachen, signirt die von seinem Amtsgehilfen gefertigten Entwürfe und unterzeichnet die zum Abgange bestimmten Schriften der Landrentenbank-Verwaltung.

§. 3.

Geschäftskreis des Amtsgehilfen.

Der Amtsgehilfe unterstützt den Dirigenten auf dessen Verlangen und nach seiner Anweisung. Er vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Ausgegeben mit Nr. 17 des Sondersh. Reg. u. Intell.-Bl. und mit Nr. 17 des Arnst. Reg. u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Subalternpersonal.

Die Cassengeschäfte der Bank werden von dem Personale der Staatshauptcasse und der Bezirkscassen sowie von den Ortssteuereinnehmern besorgt.

(§§. 32—34 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank vom 8. April 1850.)

Zu ihren calculatorischen Arbeiten benutzt die Landrentenbank-Verwaltung vor der Hand die Calculatur des Ministeriums.

Ihre Copialarbeiten läßt sie um Lohn und ihre Botengeschäfte durch den Diener der Staatshauptcasse verrichten.

§. 5.

Die Landrentenbank-Verwaltung übt über das gedachte Personal, mit Ausnahme der Ortssteuereinnehmer, die Disciplinargewalt in der Maße aus, wie das Civilstaatsdienstgesetz sie dem nächsten Vorgesetzten einräumt.

Das Personal der Hauptcasse muß wie vom Ministerium so von der Bankdirection Urlaub nehmen.

Der Amtsgehilfe des Dirigenten ist der Disciplin des Dirigenten unterworfen. Er nimmt von demselben Urlaub.

§. 6.

Die Communication zwischen der Direction und der Hauptcasse erfolgt, wo es irgend thunlich, kurzer Hand oder mündlich.

§. 7.

Prüfung der Ablösungsverträge.

Beim Eingange von Ablösungsverträgen, welche auf die Vermittelung der Landrentenbank gerichtet sind, prüft die Landrentenbank-Verwaltung, ob sie zur Uebernahme der Renten verpflichtet, bezugsweise berechtigt ist, und ob die Verträge in allen die Bank betreffenden Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen, sowie der durch die Einrichtung der Bank gebotenen Ordnung entsprechen, bezugsweise auch, ob die von ihr (der Bankverwaltung) vorher gestellten Uebernahmebedingungen §. 8 erfüllt sind. Ist das Eine oder das Andere nicht der Fall, so giebt die Landrentenbank-Verwaltung den Ablösungsvertrag mit ihren Einwendungen an die betreffende Ablösungs-Commission zurück.

§. 8.

Renten, welche auf ein anderes, als das gesetzlich verpflichtete Grundstück gelegt sind,

kann die Landrentenbank nur übernehmen, wenn der Werth des fraglichen Grund-

Digitized by Google

stücks wenigstens die doppelte Höhe des Ablösungscapitals erreicht und wenn der Rente die Vorzugsrechte der Reallasten eben so, wie bei der Radicirung auf ein gesetzlich verpflichtetes Grundstück gesichert sind.

Von diesen Bedingungen hat die Bankverwaltung schon bei dem Schriftwechsel auszugehen, welchen nach §. 54 des Gesetzes vom 22. April 1850 die Ablösungs-Commissionen mit ihr zu führen haben.

Die Erfüllung der mehrgedachten Bedingungen muß der Bankverwaltung bei der Uebergabe des Ablösungsvertrags nachgewiesen werden, und zwar in Bezug auf den erstern Punkt durch ein Gutachten verpflichteter Taratoren und in Ansehung des letztern durch die Erklärung des betreffenden Gerichts, daß entweder das Grundstück außer der Grundsteuer und der in Rede stehenden Rente von allen Verpflichtungen frei sei, oder daß sämmtliche Realberechtigte ihre Einwilligung zu der besagten Auflegung und Bevorzugung der Rente gegeben haben.

§. 9.

Zufertigung der Ablösungsverträge an die Hauptcasse.

Steht dagegen der Annahme der Rente Nichts entgegen, so giebt die Direction den Ablösungsvertrag in beiden von der Ablösungs-Commission empfangenen Abschriftsexemplaren (§. 67) an die Hauptcasse ab. Dies geschieht, wenn das Ablösungscapital weniger als 10 Thaler beträgt, sofort, und wenn es 10 Thlr. oder mehr beträgt, nach Ausfertigung und in Begleitung des Rentenbriefs, bezugsweise der Rentenbriefe.

§. 10.

Ausfertigung der Rentenbriefe.

Die Rentenbriefe werden nach dem Muster A. entworfen.

Die Wahl der Appoints, auf welche sie zu lauten haben, bestimmt sich nach dem Betrage des Ablösungscapitals dergestalt, daß die niedern Appoints stets nur so weit zur Anwendung kommen, als der Betrag des Ablösungscapitals durch ein höheres Appoint nicht theilbar ist.

Die Rentenbriefe über 1000 Thlr. werden mit A., über 500 Thlr. mit B., über 100 Thlr. mit C., über 50 Thlr. mit D., über 20 Thlr. mit E., über 10 Thlr. mit F. bezeichnet.

Als Datum der ersten jährlichen Zinszahlung ist in dem Rentenbriefe derjenige Termin auszudrücken, an welchem nach dem Ablösungsvertrage die zweite halbjährliche Rate der vom Verpflichteten übernommenen Ablösungsrente zahlbar ist.

Die Rentenbriefe werden von dem Dirigenten, dem Hauptcassirer und dem

Digitized by Google

Hauptcontroleur unterschriftlich vollzogen und links neben der Unterschrift mit dem Stempel der Landrentenbankverwaltung versehen.

§. 11.

Ausfertigung der Zinsscheine.

Jedem Rentenbriefe werden Zinsscheine auf 6 Jahre nebst einer Zinsleiste beigefügt.

Die Zinsscheine enthalten mit Hinweisung auf den Rentenbrief, zu welchem sie gehören, sowie mit Andeutung ihres Verjährungstermins die Angabe des Zinsbetrags, des Zahlungstermins und der zahlenden Cassen.

Sie werden mit römischen Ziffern numerirt, mit dem Facsimile der Unterschriften des Dirigenten, des Hauptcassirers und des Hauptcontroleurs so wie mit einem kleinern Stempel versehen.

Ihre Form ist in dem Muster B. näher angegeben.

§. 12.

Zinsleiste.

Die Zinsleiste bildet das letzte Stück des halben Bogens, welchen sie mit den Zinsscheinen füllt.

Sie enthält die Bestimmung, daß, wann und wo der Inhaber nach dem Ablaufe der sechs Zinsscheine eventuell neue erhält.

Sie wird in gleicher Weise vollzogen wie die Zinsscheine.

§. 13.

Erneuerung der Zinsscheine.

Zu Anfang und Spätestens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem ausgegebene Zinsscheine zu Ende gehen, werden auf Anzeige der Hauptcasse (§. 45) neue Zinsscheine auf weitere sechs Jahre nebst Zinsleiste ausgefertigt und der Hauptcasse zur Ausreichung übergeben. Nur die im 30. Jahre der 34jährigen Tilgungsperiode auszugebende letzte Serie beschränkt sich auf 4 Jahre und enthält gleich der letzten sechsjährigen Serie der 18jährigen Tilgungsperiode keine Zinsleiste.

§. 14.

Abloosung der Rentenbriefe.

a) Grundsätze.

Sobald die Landrentenbank-Verwaltung sich in den Mitteln befindet, Rentenbriefe einzulösen, so hat sie zur Ausloosung einer entsprechenden Anzahl derselben zu schreiten.

Die Ausloosung erfolgt gegen den 1. Januar oder 1. Juli, unter Leitung

Digitized by Google

des Dirigenten und in Gegenwart eines richterlichen Beamten, der je nach seiner Stellung dazu entweder unmittelbar einzuladen, oder um dessen Abordnung die betreffende Behörde anzugehen ist.

Sie erfolgt ferner classenweise, mit der letzten Classe (Rentenbriefe über 10 Thlr.) beginnend, dergestalt, daß eine höhere Classe erst an die Reihe kommt, wenn die niedere völlig geräumt ist; es sei denn, daß in den andern Classen sich ältere als dreißigjährige Rentenbriefe vorfänden, welche vor allen andern zur Auslosung zu bringen sind.

§. 15.

b) Verfahren.

Alle Nummern der niedersten Classe werden durch einen Beamten der Hauptcasse auf Stücken gleichen Papiers und gleicher Größe geschrieben und in ein verdecktes Gefäß gethan, aus welchem nach vorausgegangener Umschüttelung durch den Diener einzelne Nummern so lange gegriffen werden, bis die zur Verwendung bestimmte Summe erfüllt ist. Beträgt übrigens der Gesammtwerth dieser Nummern nicht so viel, als die zuletzt erwähnte Summe, so werden die fraglichen Nummern ohne jene Manipulation als ausgelooft betrachtet, und dieselbe beginnt, insofern überhaupt die Mittel eine weitere Auslosung gestatten, erst mit der nächsten Classe.

Ebenso wird eventuell mit den ältern als dreißigjährigen Rentenbriefen verfahren.

Ueber das ganze Geschäft wird durch den Amtsgehilfen des Dirigenten eine Verhandlung aufgenommen und von den Personen, welche Amtswegen Theil genommen haben, unterzeichnet.

§. 16.

Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe.

Die eingelösten Rentenbriefe werden unter derselben Controle, welche §. 14 für die Auslosung angeordnet ist, vernichtet. Ueber diesen Act wird in gleicher Weise, wie §. 15 vorgeschrieben worden, eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die vernichteten Rentenbriefe nach Buchstaben, Zahl und Betrag aufgeführt sind. Die Verhandlung wird in Urschrift der Hauptcasse als Rechnungsbeleg übergeben.

Die Vernichtung der Rentenbriefe wird mit specieller Bezeichnung derselben durch einmalige Einrückung in die beiden Regierungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 17.
Verloren gegangene Rentenbriefe

werden nur auf Vorzeigung eines gerichtlichen Mortificationsscheines durch neue ersetzt.

(§. 30 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank v. 28. April 1850.)

Die Ausbringung des gerichtlichen Edictalverfahrens ist Sache desjenigen, dem die Urkunden verloren gegangen sind.

§. 18.
Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke.

Sollen rentenpflichtige Grundstücke zerschlagen werden, so hat die Landrentenbank-Verwaltung in den Plänen, welche ihr nach §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1849 von dem betreffenden Gerichte über die Vertheilung der Gefälle vorgelegt werden, die Wahrheit der maßgebenden Ansätze, so wie die Richtigkeit der Vertheilung zu prüfen und ihre etwaigen Einwendungen innerhalb der gesetzlichen achttägigen Nothfrist anzubringen.

Sind dieselben erledigt oder ist gegen die Vertheilung überhaupt Nichts zu erinnern, so fertigt die Bankverwaltung eine Abschrift des Theilungsplans der Hauptcasse zu. (§. 38.)

§. 19.
Stundung und Erlaß von Renten. Uneinbringliche Renten.

Die Landrentenbank-Verwaltung kann keine Renten erlassen. Nur bei erheblichen Unglücksfällen, die ein Verpflichteter erlitten, darf sie zur Zahlung von Renten, die nicht über 50 Thaler betragen, Frist bis zu einem Jahre bewilligen. Weitergehende Fristen sowie Erlasse können nur vom Ministerium, bezugsweise vom Fürsten bewilligt werden.

Von allen solchen Verfügungen ist sofort die Hauptcasse in Kenntniß zu setzen.

Uneinbringliche sowie etwa rechtskräftig abgesprochene Renten bescheinigt die Direction, nachdem sie sich, was die erstern betrifft, überzeugt hat, daß alle zulässigen Executionsmittel erschöpft worden sind.

§. 20.
Revision der Buch- und Cassenführung.

In der Regel nach dem Schlusse jedes Monats hat die Direction unter Zuziehung eines Calculaturbeamten sich im Locale der Hauptcasse durch Einsicht der Bücher von dem ordnungsmäßigen Betriebe des Cassen- und Rechnungswesens zu

Digitized by Google

überzeugen, für Erledigung hervorgetretener Anstände zu sorgen und darauf zu sehen, daß die Beitreibung rückständiger Renten mit allem Nachdrucke erfolge.

Insbesondere ist jedes neu eröffnete Rentenconto mit dem Ablösungsvertrage bezugsweise dem Vertheilungsplane zu vergleichen, in seinen Capitalansätzen für die ganze Tilgungsperiode nachzurechnen und daß dies geschehen, dabei zu bemerken. Wenn eine allgemeine Cassenrevision bei der Staatshauptcasse abgehalten wird, so hat auf Einladung des damit beauftragten Ministerialbeamten die Bankdirection so weit mitzuwirken, als die Verhältnisse der Landrentenbank dabei zur Sprache kommen.

§. 21.

Rechtsstreite.

Kommt die Landrentenbank-Verwaltung in den Fall, einen Rechtsstreit zu führen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen und denselben, wenn das Ministerium nichts Anderes bestimmt, durch den Fiscal führen zu lassen.

§. 22.

Der Verwaltungsaufwand der Landrentenbank

wird auf Autorisation der Direction von der Staatshauptcasse bestritten.

Wird vom Ministerium ein Etat für den Verwaltungsaufwand festgestellt, so darf derselbe ohne Zustimmung des Ministeriums nicht überschritten werden.

B. Hauptcasse der Bank.

§. 23.

Bestimmung derselben.

Die Hauptcasse der Bank besorgt unter Mitwirkung der Untercassen (Bezirkscassen) und Individual-Einnehmer die Erhebung der Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben der Anstalt und führt darüber Buch und Rechnung.

§. 24.

Anlegung der Rentencataster.

Als Grundlage ihrer Erhebungen legt die Hauptcasse zunächst für jeden Ort ein Rentencataster an.

(§. 35 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank.)

In demselben erhält jede Rente ein besonderes Conto von zwei Seiten.

Die erste Seite ist für die Begründung der Rente bestimmt und enthält

1) die Blatt- oder Seitenzahl des Flurbuchs, unter welcher das rentenpflichtige Grundstück eingetragen ist,
2) die Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks,

Digitized by Google

3) die abgelöste Last,
4) das Datum des Ablösungsvertrags,
5) den ersten Zahlungstermin der Rente,
6) den jährlichen Betrag derselben,
7) den Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks (Rentenschuldner) und
8) das Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung mit dem erforderlichen Raume für die Nachtragung der Besitzveränderungen unter den beiden zuletzt erwähnten Rubriken.

Die zweite Seite stellt die Rentenzahlungen und den Fortgang der Capitaltilgung dar. Sie zeigt

9) die Jahresfolge der Zahlungen,
10) den Capitalbetrag jedes Jahres nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung,
11) den Termin, für welchen die Zahlung geleistet worden,
12) den Betrag der Zahlung,
13) die Seite des Tagebuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen ist, und enthält
14) einen Raum für Bemerkungen.

Das Muster C. giebt die Einrichtung der Rentencataster näher an.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Cataster werden auf der Etikette und am Rücken des Bandes mit römischen, die Conti in jedem derselben mit arabischen Ziffern fortlaufend numerirt. Am Anfange jedes Catasters wird ein Register angelegt, welches die Rentenschuldner alphabetisch und mit Angabe der Contonummer nachweist.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Cataster werden für eine Gebrauchsdauer von 40—50 Jahren eingerichtet und deshalb von starkem Büttenpapier hergestellt und mit einem dauerhaften Einbande versehen.

§. 27.

Eintragung des Rentenfolls.

Die Renten werden in die Cataster auf Grund der Ablösungsverträge eingetragen, welche von der Bankverwaltung der Hauptcasse in zwei Abschriftsexemplaren zugefertigt werden (§. 9). Es geschieht dies unter Angabe aller derjenigen Momente, welche im §. 24 unter Ziffer 1—8 dargestellt sind.

Digitized by Google

§. 28.

Behandlung der Ablösungsverträge.

Bei der Eintragung der Renten wird die Nummer des Catasters wie des Conto's auf beiden Abschriftsexemplaren des Ablösungsvertrags an der Stelle vermerkt, wo das betreffende Grundstück beschrieben ist. Dieser Vermerk wird auf dem einen Exemplar von der Hauptcasse unterschriftlich vollzogen.

(„Catastrirt XI. 369.

S. 14. Septbr. 1852.

F. S. Hauptcasse der Landrentenbank.

N. N. N. N.")

Das eben erwähnte Exemplar wird alsdann an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben, während das andere zu den nach dem Catastersysteme zu ordnenden Rentenacten der Hauptcasse genommen wird.

§. 29.

Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks.

Das rentenpflichtige Grundstück wird im Cataster ganz kurz nach seiner Gattung und bezugsweise nach Flächengehalt und Lage angegeben. Alle ausführlichen Beschreibungen, welche der Ablösungsvertrag etwa enthält, wie die Ausführung der einzelnen Bestandtheile eines Hufenstücks, die Angabe der Adjacenten, der Realrechte Dritter, des Taxwerths u. s. w. bleiben vom Cataster ausgeschlossen und müssen im Bedarfsfalle durch Zurückgehen auf den Ablösungsvertrag ersehen werden.

§. 30.

Renten, welche von Gemeindecassen übernommen sind.

Die Rubrik für die Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks bleibt leer, wenn eine Rente, statt auf ein Grundstück radicirt zu sein, von einer Gemeindecasse übernommen worden ist.

(§. 6 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank.)

Der Name der verpflichteten Gemeinde wird unter der Rubrik für den Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks eingetragen.

§. 31.

Vortrag des Rentencapitals.

Mit oder bald nach der Eintragung des Rentensolls wird der Capitalbetrag der Rente nach Maßgabe der Tabelle O. für jedes Jahr der Tilgungsperiode im Voraus berechnet und im Cataster in der dafür bestimmten Spalte vorgetragen.

Digitized by Google

§. 32.

Catasterauszüge für die Bezirkscassen.

Aus den Rentencatastern werden bis zum 1. März und 1. September jedes Jahres den Bezirkscassen Auszüge mitgetheilt, welche die für den bevorstehenden Rentenzahlungstermin (1. April und 1. October) zu erhebenden Renten nachweisen.

Dies kann in der Regel unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Auszug durch bloße Angabe der seitdem erfolgten Ab- und Zugänge geschehen, wie das Muster D. ausweist. Von Zeit zu Zeit ist jedoch auch ein ausführliches Verzeichniß neu aufzustellen.

§. 33.

Eintragung der Rentenzahlungen.

Die Lieferungen, welche von den Bezirkscassen auf Grund der Catasterauszüge erfolgen, werden, nachdem sie summarisch in das Tagebuch eingetragen sind (§. 49), in den speciellen Beträgen der dem Lieferscheine beigegebenen Nachweisungen (§§. 58—60) mit Angabe des Termins und der Seite des Tagebuchs in die Cataster eingetragen.

§. 34.

Erlassene, uneinbringliche und gestundete Renten.

Die von den Bezirkscassen als erlassen oder uneinbringlich nachgewiesenen Renten (§. 60) werden auf Grund und unter Beilegung der betreffenden Fürstlichen und Ministerialrescripte, bezugsweise Directorialbescheinigungen (§. 19) sofort der Staatshauptcasse liquidirt und von dieser der Landrentenbank gewährt. Sie unterscheiden sich daher in der Eintragung nicht von den übrigen Renten. Doch wird ihre Eigenschaft im Cataster in der Spalte der Bemerkungen besonders hervorgehoben.

Werden Renten gestundet, oder für die Zukunft erlassen, so wird dies im Cataster an der betreffenden Stelle bemerkt und der Bezirkscasse davon Nachricht gegeben.

§. 35.

Capitalzahlungen auf Renten.

Werden von den Bezirkscassen Capitalzahlungen auf Renten angemeldet (§. 61), so ist davon sofort der Bankverwaltung Kenntniß zu geben.

Unangemeldete oder unzeitig bewirkte Capitalzahlungen werden erst vom Eintritte des gesetzlichen Termins an dem Zahler zu Gute gerechnet. (§. 61.)

Alle theilweisen Capitalzahlungen sind, insofern die Landrentenbank-Verwaltung nichts Anderes verfügt hat, so anzurechnen, daß durch sie nicht der Be-

Digitized by Google

trag der Jahresrente vermindert, sondern die Zeit der Tilgung abgekürzt wird. (§. 36.)

Ueber die Einzahlung von Capitalbeträgen wird unmittelbar von der Hauptcasse quittirt. Die Quittung muß, wenn sie eine nach der obigen Regel behandelte Theilzahlung betrifft, zugleich die Angabe enthalten, um wie viel Jahre durch die Zahlung die Tilgungsperiode abgekürzt worden ist und wann dieselbe hiernach zu Ende gehe (§. 36). Ist die Theilzahlung aber auf Anordnung der Landrentenbank-Verwaltung ausnahmsweise auf den Betrag der Rente abzuschreiben, so hat die Quittung an Stelle jener Angaben den Betrag und den Anfangstermin der verminderten Rente zu enthalten. Die Quittung wird der Bezirkscasse zur Aushändigung mitgetheilt.

§. 36.

Contirung der Capitalzahlungen.

Ist mit einer Capitalzahlung eine Rentenschuld ganz getilgt worden, so wird mit der Eintragung derselben in das Catastér das betreffende Rentenconto ganz geschlossen. Ist mit der Zahlung dagegen die Rente nur auf eine Reihe von Jahren getilgt worden, so wird das Conto auch nur für diese Jahre ausgefüllt, indem unter Beifügung der erforderlichen Erläuterungen von der fraglichen Post ab ein Strich von links oben nach rechts unten bis zu dem Jahre geführt wird, dessen vorgetragener Capitalbetrag dem nach Abzug der Zahlung verbleibenden Reste der Capitalschuld gleichkommt. An dem letztern Orte nimmt das Conto seinen Fortgang.

Ist mit der Zahlung endlich ausnahmsweise der Betrag der Rente gemindert worden, so wird nach den Vorschriften des §. 38 das alte Conto gelöscht und dafür ein neues eröffnet.

§. 37.

Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken.

Die Besitzveränderungen, welche an rentenpflichtigen Grundstücken vorgehen, gelangen durch die von den Gerichten halbjährlich einzureichenden Verzeichnisse (§§. 68—70) zur Kenntniß der Hauptcasse. Auf Grund dieser Verzeichnisse wird in den Catastern die Ab- und Zuschrift der Besitzer dergestalt bewirkt, daß der Name des Vorbesitzers, ohne ihn unleserlich zu machen, durchstrichen und der Name des neuen Erwerbes nebst dem Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung eingetragen wird.

Digitized by Google

§. 38.

Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke.

Ist aber ein rentenpflichtiges Grundstück durch Zerschlagung in mehrere Hände übergegangen, so wird, insofern die Angaben des Verzeichnisses mit dem von der Landrentenbank-Verwaltung empfangenen Theilungsplane (§. 18) übereinstimmen, das alte Rentenconto gelöscht und für jeden selbstständig gewordenen Rententheil ein neues Conto eröffnet.

Fehlt die gedachte Uebereinstimmung, so ist davon der Landrentenbank-Verwaltung Kenntniß zu geben und bis zur Entscheidung derselben die Catastrirung auszusetzen. Die Vertheilung der Rente wird unter dem gelöschten Conto mit Angabe der Seitenzahlen der neuen Conti nachgewiesen, und unter den neuen Conti wird die Reihe der Jahre, welche unter dem alten Conto berichtigt worden sind, in der im §. 36 angedeuteten Weise gestrichen, indem in der Spalte der Bemerkungen die Sachbewandniß auseinander gesetzt wird.

§. 39.

Schuldbuch.

Wie in den Rentencatastern über die Activa, so wird in einem Schuldbuche über die Passiva der Bank fortlaufender Nachweis geführt. Das Schuldbuch zeigt nach dem Muster E. bei jeder Rentenbriefsschuld

1) die Classe (Littera) und Nummer des Rentenbriefs,
2) das Datum desselben,
3) den ersten Zahlungstermin,
4) den Capitalbetrag,
5) die Seite der Zuschrift im Schuldbestands-Register (§. 40),
6) die Ausgabe der Zinsscheine von Serie zu Serie,
7) die Einlösung des Rentenbriefs und
8) die Seite der Abschrift im Schuldbestands-Register mit den nöthigen Bemerkungen.

§. 40.

Register über den Schuldbestand.

Neben dem Schuldbuche, welches die Passivcapitalien einzeln nachweist, wird für die ununterbrochene Uebersicht des Gesammtbestandes nach dem Muster F. ein besonderes Register geführt, in welchem die Zu- und Abgänge am Schuldbestande fortlaufend zu- und abgeschrieben werden.

§. 41.

Eintragung der Rentenbriefe.

Die von der Landrentenbank-Verwaltung ausgefertigten Rentenbriefe werden, wie die Hauptcasse sie empfängt, unter der fortlaufenden Nummer ihrer durch

Digitized by Google

Buchstaben bezeichneten Classen in das Schuldbuch eingetragen (§. 39) und im Schuldbestands-Register (§. 40) zugeschrieben. Nummer und Seite des Schuldbuchs werden auf den Rentenbriefen bemerkt.

§. 42.

Abgabe der Rentenbriefe und der baaren Spitzen an die Ablösungs-Commissionen.

Hierauf werden die Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Zinsleisten an die betreffende Ablösungs-Commission abgegeben.

Geht der Betrag der Rentenbriefe in dem Betrage des Ablösungscapitals nicht rein auf, so wird der Rest in baarem Gelde beigefügt — (§. 20 des Gesetzes vom 8. April 1850 die Errichtung einer Landrentenbank betreffend). — Die Ablösungs-Commission hat den Empfang der Papiere wie des Geldes zu bescheinigen.

§. 43.

Baar zu zahlende Ablösungs-Capitalien.

Ist der Hauptcasse ein Ablösungsvertrag von der Direction ohne Rentenbrief zugegangen, weil das Ablösungscapital 10 Thlr. nicht erreicht, so ist der ganze Betrag des Ablösungscapitals der Ablösungs-Commission sofort baar zu übersenden.

Die Ablösungs-Commission quittirt darüber ebenfalls.

§. 44.

Einlösung der Zinsscheine.

Die verfallenen und nicht verjährten Zinsscheine werden, wie sie eingehen, baar bezahlt oder an Zahlungs Statt angenommen. Es ist dabei gleichgiltig, ob die Rentenbriefe, zu welchen sie gehören, eingelöst sind oder nicht. Zum Zeichen der erfolgten Realisirung werden die Zinsscheine von der sie einlösenden Casse in Form eines liegenden Kreuzes durchstrichen. Der Besitz der Zinsscheine ist für die Casse Quittung über die Zahlung. Die von den Untercassen der Bank und des Staats (§. 77) eingelösten Zinsscheine werden bezugsweise der Bank- oder Staatshauptcasse möglichst bald in Zurechnung gebracht. Zinsscheine, die seit länger als 8 Tagen verjährt sind, haben die Hauptcassen von den Untercassen nicht anzunehmen.

Die von der Staatshauptcasse eingenommenen Zinsscheine werden von dieser unverzüglich bei der Bankhauptcasse gegen baar umgesetzt.

§. 45.

Anzeige wegen Ausfertigung neuer Zinsscheine.

Vom Jahre 1856 an sind zu Anfange und spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres aus dem Schuldbuche die Posten auszuziehen und der Bank-

Digitized by Google

verwaltung anzuzeigen, in Bezug auf welche in dem betreffenden Jahre die ausgegebenen Zinsscheine zu Ende gehen.

§. 46.
Ausgabe neuer Zinsscheine.

Die hiernach von der Bankverwaltung spätestens bis zum 1. April zu empfangenden neuen Zinsscheine nebst Zinsleiste werden dem Bringer der alten Zinsleiste gegen Zurücknahme derselben und gegen Quittung über den Empfang der neuen Papiere ausgehändigt.

§. 47.
Einlösung der Rentenbriefe.

Die in Folge der Auslosungen eingehenden Rentenbriefe werden an dem bekannt gemachten Einlösungstermine zu ihrem Nennwerthe baar ausgezahlt.

(§. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

Insofern die verfügbaren Mittel es erlauben, können ausgelooste Rentenbriefe auf den Wunsch der Inhaber und wenn sie sich die Zurückrechnung der Stückzinsen gefallen lassen, schon nach der ersten Bekanntmachung der Auslosung eingelöst werden.

Alle eingelösten Rentenbriefe werden nach erfolgter Buchung nebst den zurückgegebenen unverfallenen Zinsscheinen und Zinsleisten der Landrentenbank-Verwaltung zur Vernichtung überantwortet. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung empfängt die Hauptcasse zum Gebrauche als Rechnungsbelege.

§. 48.
Löschung getilgter Rentenbriefschulden.

Die eingelösten Rentenbriefe werden im Schuldbuche mit Strichen, welche die Schrift nicht unleserlich machen, gelöscht, indem zugleich das Datum der Einlösung in die dafür bestimmte Spalte eingetragen wird.

Im Schuldbestands-Register werden die Capitalien abgeschrieben.

§. 49.
Tagebuch.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Bank werden in das Tagebuch der Staatshauptcasse mit eingetragen, in welchem für den Betrag derselben eine besondere Spalte angelegt ist.

Digitized by Google

§. 50.
Rechnung.

Aus dem Tagebuche werden die Einnahmen und Ausgaben in eine für die Landrentenbank besonders zu führende Rechnung übergetragen.

Die Rechnung besteht in der

Einnahme

aus den Titeln:

I. Cassenbestand vom vorigen Jahre,
II. Ersatzposten,
III. Renten,
  A. Reste,
  B. Laufende Einnahmen,
IV. Rentencapitalien,
V. Vorschüsse aus der Staats-Hauptcasse,
VI. Sonstige Einnahmen;

in der

Ausgabe

aus den Titeln:

I. Ersatzposten,
II. Baar gezahlte Ablösungscapitalien und Capitalspitzen,
III. Zinsen von Rentenbriefschulden,
  A. Reste,
  B. Laufende Ausgaben,
IV. Getilgte Rentenbriefschulden,
V. Zurückgezahlte Vorschüsse,
VI. Sonstige Ausgaben.

Sie zeigt nach Anleitung des Musters G. bei jeder Post

a. das Soll,
b. das Hat,
c. den etwaigen Rest,
d. den Gegenstand,
e. den Tag der Zahlung,
f. den Beleg

und beziehungsweise

g. die Seite der vorjährigen Rechnung.

Digitized by Google

§. 51.
Verrechnungsform einiger Einnahmen und Ausgaben.

Die Renten (Titel II. der Einnahme) werden ortsweise, die Zinsen (Titel III. der Ausgabe) nach der Folge der Rentenbriefe verrechnet.

Die Orte werden nach den Bezirken dergestalt geordnet, daß dem vorangestellten Hauptorte des Bezirks die übrigen Ortschaften nach dem Alphabete folgen.

Wird bei der Einlösung von Rentenbriefen für fehlende unverfallene Zinsscheine oder für eine Vorauszahlung des Capitals ein Abzug am Capitale (§. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850) oder an den Zinsen (§. 47 der gegenwärtigen Verordnung) gemacht, so wird der Betrag des betreffenden Papieres gleichwohl voll in Ausgabe, der Betrag des Abzugs dagegen unter Titel VI. in Einnahme gestellt.

§. 52.
Restverzeichniß.

Der Rechnung wird ein Restverzeichniß beigefügt, welches nach dem Muster H.

1) den Jahrgang und die Seite der Rechnung,
2) die Catasternummer,
3) die Contonummer,
4) den Wohnort und den Namen des Schuldners,
5) den Betrag der Schuld,
6) die Rechtfertigung des Restes durch Nachweisung der Verhältnisse des Restanten und der zur Beitreibung geschehenen Schritte, bezugsweise der höhern Orts bewilligten Stundung

und

7) eine Spalte für die spätere Berichtigung

enthält.

Die zwischen dem Abschlusse und der Uebergabe der Rechnung noch eingehenden Reste werden in der letzten Spalte noch eingetragen.

§. 53.
Vermögensübersicht.

Der Rechnung wird ferner eine Uebersicht über das Vermögen der Bank beigefügt

(§. 38 des Gesetzes vom 8. April 1850),

welche als

Digitized by Google

Activa

1) den Cassenbestand,
2) die rückständigen Renten,
3) den Capitalwerth des gesammten Rentensolls nach den Catastern,

als

Passiva

1) die rückständigen Zinsen,
2) den Betrag der gesammten Rentenbriefschuld nach dem Schuldbestandsregister,
3) die unerstatteten Vorschüsse von der Staatshauptcasse

in den am Tage des Rechnungsschlusses sich ergebenden Beständen aufführt.

§. 54.

Aeußere Form und Uebergabe der Rechnung.

Die Rechnung wird in einer mit dem Concepte seitengleich geschriebenen, von dem Rentmeister und dem Controleur unterschriftlich vollzogenen Reinschrift bis zum 1. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Ministerium übergeben. Sie muß dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Etikette und dem Rücken des Bandes mit der Angabe der Casse und des Jahrgangs versehen sein. Das Titelblatt hat außerdem die Anzahl der beigegebenen Belege zu enthalten.

§. 55.

Anwendbarkeit der Dienstanweisung für die Staatshauptcasse.

Im Uebrigen gelten für das Rechnungswesen der Bankhauptcasse die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Staatshauptcasse in den §§. 2—5, 7, 8, 14—17, 27—30, 34—38.

C. Untercassen der Bank.

§. 56.

Bestimmung derselben.

Die Untercassen (Bezirkscassen) besorgen im Auftrage und für Rechnung der Hauptcasse bezugsweise mit Hilfe der Individual-Einnehmer (Ortssteuereinnehmer) die Erhebung der Renten und Rentenablösungs-Capitalien und die Berichtigung von Zinsen der Rentenbriefe.

Digitized by Google

§. 57.
Rentenhebregister.

Nach dem Empfange der halbjährlichen Catasterauszüge (§. 32) stellen die Bezirkscassen sofort die Renten, die entweder in denselben vollständig aufgeführt sind oder aus der Vergleichung des neuen Catasterauszugs mit den alten sich ergeben, für jeden Ort und einzeln in alphabetischer Ordnung der Schuldner auf. Diese Aufstellung, welche nach dem Muster I.

1) die Nummer des Conto's,
2) die Blatt- oder Seitenzahl des Flurbuchs,
3) den Namen des Schuldners,
4) das Soll jedes Schuldners,
5) eine Spalte für das Hat

und

6) einen Raum für Bemerkungen

zu enthalten hat, dient den Individual-Einnehmern als Hebregister und ist denselben bis zum 28. März bezugsweise 28. September jedes Jahres zuzustellen.

§. 58.
Ablieferung der Rentengelder an die Hauptcasse.

Die von den Individual-Einnehmern hierauf erhobenen und bis zum 20. April bezugsweise 20. October einzuliefernden Rentengelder (§. 65) werden von den Bezirkscassen unter Zurechnung der Zählgelder (§. 66) und der eingelösten Zinsscheine von Rentenbriefen (§. 62) bis zum letzten desselben Monats an die Hauptcasse abgeliefert.

Der in doppelten Exemplaren beizufügende Lieferschein hat nach dem Muster K.

1) den liefernden Bezirk,
2) das terminliche Soll der Rentengelder nach dem Catasterauszuge,
3) die Summe der verbliebenen Reste,
4) den Betrag der Lieferung in Ziffern und Buchstaben

und

5) die Art der Lieferung
(baar oder durch Zurechnung)

unter der unterschriftlichen Vollziehung der Bezirkscasse anzugeben.

Dem Lieferscheine werden die von den Individual-Einnehmern zurückgegebenen Hebregister (§. 65) beigelegt.

§. 59.
Reste.

Die von den Individual-Einnehmern nachgewiesenen Reste werden, nachdem sie mit den Hebregistern vor deren Absendung an die Hauptcasse verglichen wor-

Digitized by Google

den sind, executivisch beigetrieben und in Begleitung eines speciellen Verzeichnisses mit möglichster Beschleunigung an die Hauptcasse nachgeliefert.

Der Lieferschein ist für diese Fälle nach dem Muster L. einzurichten.

§. 60.

Erlassene und uneinbringliche Renten

werden der Hauptcasse beim Schlusse des terminlichen Erhebungsgeschäfts in einem besondern Verzeichnisse nachgewiesen, in welchem zugleich die zur Einziehung der Letztern gethanen Schritte und die Gründe ihrer Erfolglosigkeit angegeben werden.

§. 61.

Capitalzahlungen auf Renten.

Will ein Rentenschuldner seine Rente ganz oder theilweise ablösen, so muß er dies im Laufe des dem 1. Januar oder 1. Juli vorausgehenden Trimesters bei der Bezirkscasse anmelden, um am 1. April oder 1. October die Zahlung zu leisten.

(§. 11 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

Was bei Theilzahlungen insbesondere zu beobachten ist, lehrt der §. 74 der gegenwärtigen Verordnung.

Die Bezirkscasse setzt von den erfolgten Anmeldungen bis zum 8. Januar oder 8. Juli mit Angabe des angemeldeten Betrags die Hauptcasse in Kenntniß und liefert nach der Einzahlung der Capitalien dieselben unverzüglich und mittels besondern Lieferscheins an sie ab.

Capitalzahlungen, welche zu andern als den oben angegebenen Zeitpunkten angemeldet oder ohne Anmeldung geleistet werden, werden zwar nicht zurückgewiesen, aber erst beim Eintritt des gesetzlichen Termins dem Zahler zu Gute gerechnet. Die Beträge derselben werden ebenfalls sofort nach der Einzahlung an die Hauptcasse geliefert.

Die Bezirkscasse stellt über die Capitalzahlungen Interimsquittungen aus, welche später gegen die definitiven Quittungen der Hauptcasse umgewechselt werden (§. 35).

§. 62.

Einlösung von Zinsscheinen.

Siehe die Bestimmungen unter §. 44.

Digitized by Google

§. 63.

Buchung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche die Bezirkscassen für die Landrentenbank erheben und bestreiten, tragen sie in das gemeinschaftliche Tagebuch der Bezirkscasse ein, indem sie den Betrag in der dafür besonders angelegten Spalte auswerfen.

Eine weitere Verrechnung findet bei den Bezirkscassen nicht statt.

D. Individual-Einnehmer.

§. 64.

Erhebung der Renten.

Die Individual-Einnehmer (Ortssteuereinnehmer) erheben auf Grund der ihnen von den Bezirkscassen zugestellten Heberegister (§. 57) an jedem halbjährlichen Termine, 1. April und 1. October, die Ablösungsrenten.

Sie stellen den Zahlern Quittung aus und tragen die erfolgten Zahlungen in das Heberegister mit „ddt." ein. Abschlagszahlungen auf einzelne Renten haben sie nicht anzunehmen.

§. 65.

Ablieferung der Rentengelder an die Bezirkscassen.

Die erhobenen Rentengelder sind von den Individual-Einnehmern bis zum 20. April beziehungsweise 20. October an die Bezirkscasse abzuliefern.

Es geschieht dies mittels eines Lieferscheines, welcher nach der Form des Musters M.

1) den liefernden Ort,
2) das Soll nach dem Heberegister,
3) die Summe der verbliebenen Reste,
4) den Betrag der Lieferungen in Ziffern und Buchstaben,
5) die Art der Lieferung
(baar oder durch Zurechnung)

angiebt und vom Einnehmer mit Datum und Namensunterschrift versehen wird. Zugleich wird das Heberegister zurückgegeben und ein Verzeichniß der Reste beigefügt.

§. 66.

Zählgelder.

Die Individual-Einnehmer erhalten von jedem wirklich erhobenen Thaler der Einnahme ein Zählgeld von 6 Silberpfennigen, welches aber vom Miniſte-

Digitized by Google

rium ermäßigt werden kann, wenn die Rentenerhebung in Zukunft an Bedeutung gewinnt. Ueberschießende Groschenbeträge der Renteneinnahme von und über einem halben Thaler werden dabei für einen vollen Thaler, und dergleichen unter einem halben Thaler gar nicht berechnet.

Das Zählgeld wird von der Einnahme zurückbehalten und dafür eine Quittung über den Empfang desselben bei der Ablieferung der Gelder an die Bezirkscassen mit abgegeben. (§. 65.)

E. Ablösungs-Commissionen.

§. 67.

Vermittelung der für die Gerichte bestimmten Ablösungsverträge durch die Landrentenbank.

In allen Ablösungsfällen, in welchen die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank erfolgen soll, haben die Ablösungs-Commissionen dasjenige Exemplar der beglaubigten Abschriften vom Ablösungsvertrage, welches nach §. 53 des Gesetzes vom 22. April v. J. dem Gerichte mitgetheilt werden soll, diesem durch Vermittelung der Landrentenbank-Verwaltung zugehen zu lassen, der letztern Behörde also doppelte Exemplare zu übergeben.

F. Gerichte.

§. 68.

Anzeige der Besitzveränderungen.

Die Gerichte haben der Haupteasse der Landrentenbank halbjährlich anzuzeigen, welche Besitzveränderungen im Laufe des halben Jahres an rentepflichtigen Grundstücken ihres Bezirks vorgegangen sind.

§. 69.

Laufende Notirung derselben.

Zu diesem Zwecke haben sie jede Besitzveränderung, die ein solches Grundstück betrifft, auf Grund der Erwerbsurkunden in ein Verzeichniß einzutragen, welches, ortsweise geordnet, nach Anleitung des Musters N.

1) die auf dem Ablösungsvertrage bemerkte Catasier- und Contonummer (§. 28),
2) das Grundstück,
3) den alten Besitzer,

Digitized by Google

4) den neuen Besitzer

und

5) das Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung angiebt.

§. 70.
Ausfertigung und Termin der Anzeige.

Dieses Verzeichniß wird am Schlusse der Monate Juni und December mundirt, vom Gerichte vollzogen und bis zum 15. Juli und 15. Januar an die Hauptcasse der Landrentenbank eingesendet.

§. 71.
Liquidirung und Verrechnung der Ab- und Zuschreibegebühren.

Die in §. 76 festgesetzten Ab- und Zuschreibegebühren werden von den Gerichten unter den Confirmationskosten mit liquidirt und in der Gerichtssportelcassen-Rechnung unter Titel B. I. verrechnet.

§. 72.
Transitorische Bestimmung.

Die Ablösungsverträge, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung den Gerichten unmittelbar durch die Ablösungs-Commissionen zugegangen sind (§. 67), sind binnen 14 Tagen an die Hauptcasse der Landrentenbank zur Nachtragung des Catastrirungs-Vermerks (§. 28) einzusenden.

G. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73.
Strafbestimmungen.

Jede Ueberschreitung der in den §§. 32, 45, 54, 57, 58, 65 und 70 bestimmten Termine wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler geahndet. Die Strafe ist verwirkt, wenn der Gegenstand beim Ablaufe des bestimmten Tages nicht bei der bestimmten Stelle eingegangen ist.

Für jeden Besitzveränderungsfall, welcher in dem in den §§. 69 und 70 erwähnten Verzeichnisse ausgelassen ist, erlegt das betreffende Gericht eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr.

Digitized by Google

Die Strafen der Gerichte erkennen die Kreisgerichte, die übrigen erkennt die Landrentenbank-Verwaltung.

An diese erkennenden Behörden haben daher die Stellen, an welche die Einsendungen erfolgen sollen, die Anzeige von der begangenen Ordnungswidrigkeit zu richten.

Ist die Anzeige drei Wochen nach dem versäumten Termine nicht erfolgt, so wird dies von der Landrentenbank-Verwaltung in gleicher Weise gestraft, wie der Fall, dem die Anzeige zu gelten gehabt hätte.

§. 74.
Ablösung von Renten.

Wenn Renten abgelöst werden (§§. 11 und 12 des Gesetzes vom 8. April 1850), so wird das Ablösungscapital nach der Tabelle O. berechnet.

Halbjährliche Renten, welche auf das Rentenjahr, in dessen Laufe die Ablösung erfolgt, schon gezahlt worden sind, kommen bei der Berechnung nicht in Betracht. Soll eine Rente nur theilweise abgelöst werden, so muß es mit wenigstens drei Thalern und in der Regel mit einem solchen Betrage geschehen, daß der verbleibende Rückstand dem Rentencapitale irgend eines spätern Jahres der Tilgungsperiode gleichkommt. Die Tilgungsperiode geht dann um die Zahl der dazwischenliegenden Jahre früher zu Ende.

Nur ausnahmsweise kann die Landrentenbank-Verwaltung gestatten, daß eine Theilzahlung statt einer Abkürzung der Tilgungsperiode eine Verminderung der jährlichen Rente zur Folge habe.

§. 75.
Termin für den Wechsel rentenpflichtiger Personen.

Nach Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken, welche in der Zeit vom 1. Januar bis letzten März oder vom 1. Juli bis letzten September vorgehen, bleibt für den nächsten Rentenzahlungstermin noch der alte Besitzer des Grundstücks Renteschuldner. Doch wird durch diese Bestimmung der neue Besitzer nicht seiner gesetzlichen Haftpflicht entbunden.

§. 76.
Ab- und Zuschreibegebühren von rentenpflichtigen Grundstücken.

Die Erwerber rentenpflichtiger Grundstücke entrichten für die Ab- und Zuschrift derselben in den Büchern der Landrentenbank und für die Geschäfte, welche die Gerichte deshalb zu besorgen haben, an die Sportelcasse des betreffenden

Digitized by Google

Gerichts auf jedes ein Rentenganzes bildende Grundstück (Item)
fünf Silbergroschen,
wenn die Rente weniger als einen Thaler beträgt, —
zehn Silbergroschen,
wenn dieselbe einen Thaler und mehr, aber noch nicht fünf Thaler beträgt, —
funfzehn Silbergroschen,
wenn dieselbe fünf Thaler und mehr beträgt.
(§. 16 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

§. 77.
Einloosung der Zinsscheine.

Die verfallenen und nicht verjährten Zinsscheine werden von allen Staatscassen eingelöst.

Das Verfahren enthält der §. 44.

Sondershausen den 5. März 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Chop.

Digitized by Google

Muſter A.

Lit. A. Nro. ....

Rentenbrief über 1000 Thaler.

Ein Tauſend Thaler im Vierzehnthalerfuße werden auf Grund des Erlaſſes der Fürſtlichen Ablöſungscommiſſion zu
vom ein Viertel Jahr nach der geſetzlichen Ausloosung dieſes vom Staate garantirten Rentenbriefs dem Inhaber deſſelben gezahlt, bis dahin aber jährlich am 1. April (October), und zwar 18.. zum erſten Male mit Vier vom Hundert gegen Abgabe des betreffenden Zinsſcheins verzinſt.

Sondershauſen, am 18..

(Stempel.) **Fürſtl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.**

Dirigent:	Hauptcaſſirer:	Hauptcontroleur:
N. N.	N. N.	N. N.

Schuldbuch Seite:

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster B.

Zinsschein Nro. I. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro.

40 Thlr. = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1851
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
(Schwarz-Stempel.) **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.**
Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.

Dieser Zinsschein verjähret am 1. October 1856.

Zinsschein Nro. II. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro.

40 Thlr. = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1852
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
(Schwarz-Stempel.) **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.**
Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.

Dieser Zinsschein verjähret am 1. October 1856.

Zinsschein Nro. III. u. s. w.

Ebenso für 1853.

Desgleichen 1857.

Zinsschein Nro. IV. u. s. w.

Desgleichen für 1854.

Desgleichen 1858.

Zinsschein Nro. V. u. s. w.

Desgleichen für 1855.

Desgleichen 1859.

Zinsschein Nro. VI. u. s. w.

Desgleichen für 1856.

Desgleichen 1860.

Zinsleiste

Inhaber dieses empfängt vom 1. October 1856 an bei der Hauptcasse der Landrentenbank zu Sondershausen neue Zinsscheine zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. , wenn bis dahin der Rentenbrief nicht ausgelooſt ist.

(Schwarz-Stempel.) **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.**
Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter C.

Nro. XI.

Renteneataſter

für

Oberſpier.

Digitized by Google

Nr.

Flurbuch. Blatt oder Seite.	Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks.	Abgelöste Last.	Datum des Ablösungs-Vertrags.	Der erster Zahlungstermin.	jährlicher Betrag. ℳ	ℳ	₰
57	6 Acker Ackland am rothen Berge	Erbzins und Lehngeld	1. Februar 1851	1. April 1851.	1	—	—

Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks.	Datum der gerichtlichen Bestätigung der Erwerbsurkunde.
Carl August Hendrich	13. October 1856
u. s. w.	

Digitized by Google

115.

Rente				Zahlung.				Tagebuch.	Bemerkungen.
Jahres-folge.	Capital-Betrag.			Termin.	Betrag.				
	ℛ	Sgr	₰		ℛ	Sgr	₰	Seite.	
1	18	—	—	1. April 51.	—	15	—	7	
				1. October 51.	—	15	—	103	
2	18	—	—	1. April 52.	—	15	—	10	Zahlung erlassen. u. s. w.
3	17	27	—						
4	17	18	—						
5	17	9	—						
6	17	—	—						
7	16	21	—						
8	16	12	—						
9	16	—	—						
10	15	21	—						
11	15	9	—						
12	14	27	—						

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster D.

Catasterauszug

für

die Bezirkscasse Sondershausen

zur

Erhebung der Ablösungsrenten

für

den 1. April (October) 18 ..

Digitized by Google

Digitized by Google

Catasterr. №	Conto. №	Flurbuch. Blatt oder Seite.	Wohnort und Name der Schuldner und sonstige Angaben.	Einzelbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammtbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Rentensoll vom vorigen Termine	—	—	—	100	—	—
			Abgang.						
I.	—	—	Sondershausen.						
—	15	21	Heinrich August Winter	—	10	—			
—	62	12	Wilhelm Friedrich Meyer	—	5	—			
VII.	—	—	Hachelbich.						
—	7	19	Johann Christoph Schulze	—	12	6			
			Bleiben	—	—	—	—	27	6
							99	2	6
			Zugang.						
V.	—	—	Jecha.						
—	73	23	Benjamin Kaspar Schön	1	7	6			
X.	—	—	Badra.						
—	12	31	Karl Theodor Wagner	1	10	—			
							2	17	6
			Summe	—	—	—	101	20	—

Rentensoll am 1. October 18..
Einhundert und ein Thaler 20 Sgr.

Sondershausen, am

Hauptcasse der Landrentenbank.
N. N. N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster E.

Landrentenbank.

Schuldbuch.

Digitized by Google

Rentenbrief.									
Litera						Datum.	Erster Zinszahlungstermin.	Capitalbetrag.	Schuldbestandsregister.
A.	B.	C.	D.	E.	F.				
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	1850.	1851.	Thaler.	Seite.

Digitized by Google

Zinsscheine sind ausgegeben bis zum Jahre	Der Rentenbrief ist eingelöst	Schuldbestandsregister.	Bemerkungen.
	am	Seite	

Muſter F.

Landrentenbank.

Regiſter über den Schuldbeſtand.

Digitized by Google

Rentenbrief. Lit.	Nro.	Datum. 1851.	Zugang, Abgang, Bestand u. s. w.	Capitalbetrag. ℔	Bemerkungen.
B.	16	2. October	zu	500	
C.	17	3. December	"	100	
		3. December	Bestand:	600	
F.	33	28. December	ab . . 10 Thlr.		
E.	17	eod.	" . . 20 "		
C.	112	eod.	" . . 100 "	130	
		28. December	Bestand:	470	

Digitized by Google

Muſter G.

Vorige Rechnung Seite.	Beilage. №	Soll. ℔	ß	₰	I. Caſſenbeſtand vom vorigen Jahre.	Hat. ℔	ß	₰	Reſt. ℔	ß	₰

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter **H.**

Landrentenbank.

Reſtverzeichniß für das Jahr 18..

Digitized by Google

Rechnung.		Cataſter.	Conto.	Wohnort und Name der Schuldner.	Betrag.		
Jahr.	Seite.	№	№		℔	ß	₰

Rechfertigung des Restes.	Zahlung.		
	Tag.	Betrag. ℳ ₰	

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster I.

(Ort.)

Heberegister

über die Ablösungsrenten

für

den 1. April (October) 18 . .

Conto.	Flurbuch.	Schuldner.	Soll.			Hat.	Bemerkungen.
№	Blatt oder Seite.		Thlr.	Sgr.	Pf.	dto.	
1	16	Johann Wilhelm Sauer . .	—	7	6		
2	18	Heinrich Christian Walther .	—	5	—		
		u. s. w.					

Muſter K.

Der Bezirk . . . . .

soll liefern

an Ablöſungsrenten

für den halbjährlichen Termin

1. April (October) 18..

	Thlr.	Sgr.	Pf.
laut Cataſterauszugs			
davon verblieben im Reſte laut der mitfolgenden Heberegiſter .	"	"	"
Bleiben	"	"	"

mit Buchſtaben

welche mit

Thlr. Sgr. Pf. baar,

und

" " " durch Zurechnung laut mitfolgender und umſtehend ſpecificirter Belege,

an die Hauptcaſſe der Fürſtl. Landrentenbank in Sondershauſen hiermit abgeliefert werden.

, den 18..

Fürſtl. Schwarzb. Bezirkscaſſe.

N. N.

Digitized by Google

Muſter L.

Der Bezirk . . . . . .

ſoll liefern

an Reſten auf Ablöſungsrenten

für den halbjährlichen Termin

1. April (October) 18 . .

	Thlr.	Sgr.	Pf.
laut Lieferungsſcheins vom			
Davon ſind			
a) ferner im Reſte verblieben			
b) erlaſſen und uneinbringlich laut der Beilage A.	"	"	"
Bleiben	"	"	"

mit Buchſtaben

welche in der Beilage B. ſpecificirt ſind und mit

Thlr. Sgr. Pf. baar,

und

" durch Zurechnung laut mitfolgender und umſtehend ſpecificirter Belege

an die Hauptcaſſe der Fürſtl. Landrentenbank in Sondershauſen hiermit abgeliefert werden.

, den 18 . .

Fürſtl. Schwarzb. Bezirkscaſſe.

N. N.

Digitized by Google

Muster M.

Der Ort . . . . . .

soll liefern

an Ablösungsrenten

für den jährlichen Termin

1. . . . . 18 . .

	Thlr.	Sgr.	Pf.
laut zurückfolgenden Heberegisters			
Davon bleiben im Reste laut Verzeichniß A.	"	"	"
Bleiben	"	"	"

mit Buchstaben:

welche mit

Thlr.	Sgr.	Pf. baar, und
"	"	" durch Zurechnung der Zählgelder laut beiliegender Quittung B.

an Fürstliche Bezirkscasse in . . . . . hiermit abgeliefert werden.

, den 18 . .

Der Ortssteuereinnehmer

N. N.

Digitized by Google

Muster N.

Justizamt N.N.

Verzeichniß

der Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken

in dem Halbjahre

vom 1. bis letzten 18..

Digitized by Google

Renten-Cataster.	Conto.	Grundstück.	Alter Besitzer.	Neuer Besitzer.	Datum der Erwerbs-urkunde.
№	№				

Tabelle I.

Es kann abgelöst werden:	eine 18jährige Rente:	eine 34jährige Rente:
im 1. Jahre	mit dem 12fachen Betrage	mit dem 18fachen Betrage
„ 2. „ oder nach 1jähriger Zahlung	„ „ 12 „ „	„ „ 18 „ „
„ 3. „ „ „ 2 „ „ „	„ „ 11,7 „ „	„ „ 17,9 „ „
„ 4. „ „ „ 3 „ „ „	„ „ 11,3 „ „	„ „ 17,6 „ „
„ 5. „ „ „ 4 „ „ „	„ „ 10,6 „ „	„ „ 17,3 „ „
„ 6. „ „ „ 5 „ „ „	„ „ 10 „ „	„ „ 17 „ „
„ 7. „ „ „ 6 „ „ „	„ „ 9,4 „ „	„ „ 16,7 „ „
„ 8. „ „ „ 7 „ „ „	„ „ 8,8 „ „	„ „ 16,4 „ „
„ 9. „ „ „ 8 „ „ „	„ „ 8,2 „ „	„ „ 16 „ „
„10. „ „ „ 9 „ „ „	„ „ 7,6 „ „	„ „ 15,7 „ „
„11. „ „ „ 10 „ „ „	„ „ 6,6 „ „	„ „ 15,3 „ „
„12. „ „ „ 11 „ „ „	„ „ 6,1 „ „	„ „ 14,9 „ „
„13. „ „ „ 12 „ „ „	„ „ 5,3 „ „	„ „ 14,5 „ „
„14. „ „ „ 13 „ „ „	„ „ 4,5 „ „	„ „ 14,1 „ „
„15. „ „ „ 14 „ „ „	„ „ 3,7 „ „	„ „ 13,6 „ „
„16. „ „ „ 15 „ „ „	„ „ 2,8 „ „	„ „ 13,3 „ „
„17. „ „ „ 16 „ „ „	„ „ 1,9 „ „	„ „ 12,7 „ „
„18. „ „ „ 17 „ „ „	„ „ 1 „ „	„ „ 12,3 „ „
„19. „ „ „ 18 „ „ „	—	„ „ 11,7 „ „
„20. „ „ „ 19 „ „ „	—	„ „ 11,3 „ „
„21. „ „ „ 20 „ „ „	—	„ „ 10,6 „ „

Digitized by Google

Es kann abgelöst werden:	eine 34jährige Rente:
im 22. Jahre oder nach 21jähriger Zahlung	mit dem 10fachen Betrage
„ 23. „ „ „ 22 „ „ „	„ „ 9,4 „ „
„ 24. „ „ „ 23 „ „ „	„ „ 8,8 „ „
„ 25. „ „ „ 24 „ „ „	„ „ 8,3 „ „
„ 26. „ „ „ 25 „ „ „	„ „ 7,8 „ „
„ 27. „ „ „ 26 „ „ „	„ „ 6,8 „ „
„ 28. „ „ „ 27 „ „ „	„ „ 6,1 „ „
„ 29. „ „ „ 28 „ „ „	„ „ 5,3 „ „
„ 30. „ „ „ 29 „ „ „	„ „ 4,5 „ „
„ 31. „ „ „ 30 „ „ „	„ „ 3,7 „ „
„ 32. „ „ „ 31 „ „ „	„ „ 2,8 „ „
„ 33. „ „ „ 32 „ „ „	„ „ 1,9 „ „
„ 34. „ „ „ 33 „ „ „	„ „ 1 „ „

Digitized by Google

Nr. 14.

Ministerial-Verordnung, die Erläuterung der Vorschrift des §. 8 der Geschäftsanweisung für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer vom 21. November 1850 betreffend. — Vom 10. April 1851.

Zur Erläuterung der Vorschrift des §. 8 der Geschäftsanweisung für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer vom 21. November 1850 verordnen wir mit rückwirkender Kraft, daß unter der dem Prüfungsausschusse eingeräumten freien Benutzung des Geschäftslocals des Gemeindevorstandes auch die Gewährung freier Heizung und Beleuchtung des Locals mitbegriffen sein soll.

Sondershausen, den 10. April 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Chop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 15.

Geschäftsanweisung für die Bezirksphysiker. — Vom 14. April 1851.

§. 1.

Der Bezirksphysikus steht unmittelbar unter demjenigen Bezirksvorstande, für dessen Bezirk er angestellt ist, und rücksichtlich der gerichtsärztlichen Geschäfte unter den, für den betreffenden Verwaltungsbezirk competenten höheren oder unteren Justizbehörden. Er hat den Anweisungen der ihm vorgesetzten Behörden, soweit sie sich auf den ihm in dieser Instruction vorgeschriebenen Wirkungskreis beziehen, Folge zu leisten, und ist insoweit ihrer Disciplinargewalt unterworfen.

§. 2.

Er hat innerhalb des Verwaltungskreises, für den er angestellt ist, alle Geschäfte zu besorgen, welche als Ausflüsse der gerichtlichen oder polizeilichen Arzneikunde zu betrachten sind.

Diese Regel leidet bloß in Bezug auf die Ortschaften Bellstädt, Thüringenhausen und Niederspier insoweit eine Ausnahme, daß die in ihnen vorzunehmenden gerichtsärztlichen Geschäfte durch den Physikus des Verwaltungsbezirks Ebeleben zu besorgen sind.

§. 3.

Rücksichtlich der Medicinalpolizei liegt ihm zunächst die allgemeine Sorge für die Gesundheitspflege der Bevölkerung seines Bezirks, sowie der nutzbaren Hausthiere in demselben ob. Deshalb hat er alle Umstände, welche auf die Gesundheit der Menschen und dieser Thiere einen allgemein schädlichen Einfluß äußern können, genau zu beobachten und, insofern eine Vermeidung ihres Einflusses möglich ist,

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 18 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

schleunig bei dem Bezirksvorstande Anzeige über dieselben, verbunden mit Vorschlägen zur zweckmäßigsten Beseitigung ihrer Ursachen, oder Verhinderung ihrer Folgen, zu erstatten.

§. 4.

Er hat Aufsicht darüber zu führen, daß die zum Verbrauch kommenden Speisen und Getränke sowie die Geschirre, in denen sie bereitet oder aufbewahrt werden, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen sind. Er hat deßhalb sich von Zeit zu Zeit davon zu unterrichten, ob in seinem Bezirke die zum Verbrauch kommenden Nahrungsmittel im Allgemeinen von unschädlicher Beschaffenheit sind, und da, wo sich auch nur erheblicher Verdacht ergeben sollte, daß dies nicht der Fall sei, sofort der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 5.

Der Physiker hat ferner mit darüber zu wachen, daß innerhalb seines Bezirks die auf die Medicinalpolizei Bezug habenden Vorschriften und Anordnungen, mit denen er sich genau bekannt zu machen hat, streng beobachtet werden; er hat insbesondere darauf zu sehen, daß Niemand, der nicht vom Staate zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen ist, die ärztliche Behandlung kranker Menschen oder Thiere unternehme, so wie daß Niemand, dem nur die Ausübung einzelner Zweige der Heilkunde gestattet ist, die ihm hierdurch gezogenen Grenzen überschreite. Ebenso hat er darauf zu achten, daß diejenigen Medicamente, welche vom Handverkauf der Apotheken ausgeschlossen sind, nicht ohne ärztliche Verordnung zum unmittelbaren Gebrauche als Heilmittel verkauft oder abgegeben werden.

§. 6.

Zu möglichster Verhütung von Unglücksfällen, welche dem Leben oder der Gesundheit der Menschen oder nutzbaren Hausthiere Gefahr drohen, hat der Physiker alle zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche die Besorgniß vor denselben begründen, so zeitig als möglich dem Bezirksvorstande anzuzeigen. Treten solche wirklich ein, so hat der Physiker sich sofort nach davon erlangter Kenntniß an den Ort, wo Menschen verunglückt sind, zu begeben, und, sofern es nur einigermaßen mit Aussicht auf Erfolg geschehen kann, alles, was seine Kunst vermag, zur Rettung der Verunglückten in Anwendung zu bringen.

Gelingt die Rettung nicht, so hat er nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Februar 1851 das Nöthige zu verfügen.

Digitized by Google

§. 7.

Sollten innerhalb, oder in gefahrdrohender Nähe seines Bezirkes Epidemien oder Epizootien zum Ausbruch kommen, so hat der Physikus sofort die erforderlichen Maßregeln gegen Weiterverbreitung resp. Einschleppung der Krankheit zu beantragen.

Im ersteren Falle hat er sich, sogleich nach erlangter Kenntniß vom Ausbruche der Krankheit, an Ort und Stelle zu verfügen, dieselbe genau zu beobachten, wobei er sich mit den etwa bereits zugezogenen Hausärzten zu verständigen hat, und die dienlichsten Mittel zur Minderung der Ansteckung der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksvorstande namhaft zu machen. Insbesondere hat er diesen Behörden diejenigen allgemeinen Vorsichts- und Verhaltungsmaßregeln mitzutheilen, welche von gesunden und bereits erkrankten Personen zur Vermeidung der Ansteckung resp. Beförderung der Heilung zu beobachten sind. Der Heilung und Erleichterung der mit anderer ärztlicher Hülfe nicht versehenen Kranken hat er sich angelegentlich zu unterziehen. Auch hat er der Ursache der Entstehung oder Verbreitung der Krankheit fleißig nachzuforschen, und die, der Natur der Sache nach zulässigen Vorkehrungen zur Beseitigung der verursachenden Umstände bei dem Bezirksvorstande zu beantragen.

Er hat von Woche zu Woche, oder bei sehr heftigen Epidemien und Epizootien in noch kürzeren Zwischenräumen an den Bezirksvorstand über die Verbreitung und den Charakter der Krankheit zu berichten, und mit diesen Berichten bis zum Erlöschen der Krankheit fortzufahren.

Während der Dauer derselben hat er alle äußern Umstände, welche die ansteckende Krankheit bei ihrem Beginne oder fernern Verlaufe begleiten und auf dieselbe Einfluß haben, genau zu beobachten und das Ergebniß seiner Beobachtungen seinen Berichten beizufügen.

§. 8.

Die in den Gefängnissen seines Bezirks erkrankten Personen hat er auf Erfordern, und zwar, wenn sie vermögenslos sind, unentgeltlich zu behandeln.

§. 9.

Längstens binnen 4 Wochen nach dem Schlusse jeden Jahres hat der Physiker an den Bezirksvorstand einen umfassenden Sanitätsbericht einzureichen. Derselbe muß eine Uebersicht des Gesundheitszustandes der Bevölkerung des Bezirks und der nutzbaren Hausthiere in demselben während des verflossenen Jahres, sowie desjenigen enthalten, was in Beziehung auf diesen von Einfluß gewesen ist.

Digitized by Google

Ueberhaupt sind in diesem Berichte alle Beobachtungen von medicinalpolizeilichem Interesse niederzulegen, welche der Physiker im Laufe des vergangenen Jahres zu machen Gelegenheit hatte, und alle diejenigen Vorschläge zur Abstellung etwaiger Mängel aufzunehmen, die er nicht schon bei Gelegenheit specieller Anzeigen gethan hat.

§. 10.

Der Physiker hat innerhalb seines Bezirkes das Geschäft der Kuhpocken-Impfung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Er muß darauf bedacht sein, die Vaccination in seinem Bezirke so allgemein als möglich zu machen, und hat darüber die erforderliche Controle zu führen, daß kein Impfling seines Bezirkes ungeimpft bleibe. — Soweit die Impfung nicht durch andere Aerzte erfolgt, hat der Physiker sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und ist verpflichtet, alljährlich in der dazu passenden Jahreszeit alle Ortschaften seines Bezirkes zu diesem Zwecke zu bereisen.

Er hat sich deshalb von dem betreffenden Ortsgeistlichen die in jedem Orte vorhandenen Impflinge namhaft machen zu lassen, alsdann durch den Gemeindevorstand die Zeit seines Eintreffens im Orte zeitig vorher bekannt zu machen, und gleichzeitig die Eltern resp. die Stelle derselben vertretenden Verpfleger der noch ungeimpften Kinder aufzufordern, die letztern zur Vornahme der Impfung an einen von ihm zu bezeichnenden Ort zu bringen.

Er hat sodann das Impfgeschäft zu verrichten, und nach Beobachtung des Verlaufes der geimpften Pocken die erforderlichen Impfscheine auszufertigen. Da, wo seinen Anordnungen in dieser Beziehung absichtlich Hindernisse oder Widerstand entgegengesetzt werden sollten, hat er die Hülfe der betreffenden Ortspolizeibehörde sofort nachzusuchen.

Die Impfung und die mit ihr zusammenhängenden Geschäfte hat der Physiker bei Kindern, welche kein Vermögen besitzen und deren Eltern oder zur Erhaltung verpflichtete Verpfleger ebenfalls vermögenslos sind, unentgeltlich zu verrichten.

Der Physiker ist ferner gehalten, dafür zu sorgen, daß in seinem Bezirke womöglich immer ein dem Bedürfnisse entsprechender Vorrath guten Impfstoffes vorhanden sei, und muß, bei etwaiger Annäherung oder dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioloiden durch möglichste Empfehlung und Beförderung der Nachimpfung noch nicht geimpfter Personen, und der Revaccination der Verbreitung derselben entgegen zu arbeiten suchen.

§. 11.

Bei der Conscription hat der Physiker die, dieses Geschäft leitende Behörde mit seinem Beistande und Gutachten zu unterstützen. Letzteres muß auf genaue Untersuchung der Conscribirten gegründet sein.

Digitized by Google

Der Physiker hat hierbei sein Augenmerk darauf zu richten, daß kein Militairpflichtiger sich dem Militairdienste unter dem Vorwande körperlicher oder geistiger Untauglichkeit entziehe.

§. 12.

Der Physiker ist berufen, das Verhalten sämmtlicher Medicinalpersonen seines Bezirks, insbesondere der Apotheker, Chirurgen, Bader, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, soweit es die Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes betrifft, zu beaufsichtigen, und bemerkte Mängel oder Verstöße gegen bestehende Vorschriften oder die besonderen Pflichten der betreffenden Personen behufs der Abstellung resp. weiteren Verfügung bei dem Bezirksvorstande zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Er hat darüber zu wachen, daß die Chirurgen, Bader, Barbiere und Hebammen seines Bezirkes stets mit den zu ihren Geschäften erforderlichen Instrumenten und sonstigen Hülfsmitteln versehen, und daß dieselben in gutem Stande sind.

§. 14.

Die sämmtlichen Apotheken seines Bezirks hat der Physiker regelmäßig alle drei Jahre unter Zuziehung eines geprüften unbetheiligten Apothekers gründlich zu revidiren. Er hat hierbei namentlich zu untersuchen, ob alle nöthigen Arzneistoffe in genügender Menge und guter Beschaffenheit vorhanden sind, ob sie zweckmäßig aufbewahrt, ob die Arzneien schnell, gut und nach Vorschrift der Gesetze und der ärztlichen Anordnungen bereitet werden, und ob hinsichtlich der Taxmäßigkeit sowie der Signatur und Abgabe der Medicin die nöthige Ordnung herrscht.

Er hat ferner darüber Nachforschung anzustellen, ob die Gifte und narkotisch wirkenden Substanzen entfernt von den übrigen Arzneistoffen und in einer Weise aufbewahrt werden, welche der Gefahr einer leichtsinnigen oder unbefugten Verwendung vorbeugt.

Sofern ihm besondere Gründe die Revision einer Apotheke außer den regelmäßigen Visitationen nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, hat der Physiker, unter Darlegung dieser Gründe, die Genehmigung des Bezirksvorstandes zur Veranstaltung einer außerordentlichen Visitation einzuholen, und dieselbe, nach Ertheilung dieser Genehmigung, nach Maßgabe der obigen Vorschriften vorzunehmen.

§. 15.

Dem Physiker liegt es ob, diejenigen Individuen, welche zur Ausübung der niederen Chirurgie zugelassen zu werden wünschen und sich in seinem Bezirke niederlassen wollen, hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit zu prüfen.

Digitized by Google

§. 16.

Wenn sich in einem Orte seines Bezirkes die Anstellung einer neuen Hebamme nöthig macht, so hat der Physiker dies dem Bezirksvorstande sofort anzuzeigen. Die von dem betreffenden Gemeindevorstande vorgeschlagenen Personen hat er hinsichtlich ihrer Qualification zum Hebammengeschäfte einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und das Ergebniß der Prüfung dem Bezirksvorstande behufs der Wahl unter den Bewerberinnen mitzutheilen.

Nach getroffener Wahl hat der Physikus die Gewählte in der Entbindungskunst theoretisch und praktisch gründlich zu unterrichten und, sobald der Unterricht beendigt ist, dies dem Bezirksvorstande anzuzeigen.

Die Prüfung derselben hat alsdann durch den Physikus eines benachbarten Bezirkes zu erfolgen, und haben sich die Physiker, so oft sie zur Vornahme einer solchen aufgefordert werden, derselben unweigerlich zu unterziehen.

Bezüglich der Gebühren für den Unterricht einer Hebamme behält es bei den, in den resp. Bezirken geltenden Herkommen sein Bewenden.

Der Physikus hat in Fällen, wo eine Hebamme an Besorgung ihrer Geschäfte dauernd verhindert wird, soweit es ihm erforderlich erscheint, die Anordnung einer Stellvertretung bei dem Bezirksvorstande zu beantragen.

§. 17.

Der Vornahme der gerichtsärztlichen Handlungen hat sich der Physiker auf Anweisung der ihm vorgesetzten Gerichtsbehörden unweigerlich und schleunigst zu unterziehen. Alle damit zusammenhängenden Geschäfte hat er, unter Zuziehung des Gerichtschirurgen und des sonst erforderlichen Hülfspersonals, mit Fleiß, Umsicht, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, nach den Regeln der Kunst und nach Vorschrift der Gesetze, insbesondere der Strafproceßordnung und der Verordnung vom 27. Februar 1851 zu besorgen.

In eiligen Fällen ist denjenigen Gerichtsbehörden, an deren Sitz der Physiker nicht wohnhaft ist, nachgelassen, zur Besorgung gerichtsärztlicher Geschäfte einen der zunächstwohnenden approbirten Aerzte zuzuziehen und für den einzelnen Fall zu verpflichten.

§. 18.

In allen Fällen, wo die Hülfe des Physikers von Gerichts- und Polizeibehörden in Anspruch genommen wird, hat er dieselben mit der ihm beiwohnenden Wissenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, die ihm abverlangten Gutachten mit Umsicht, Fleiß und Gründlichkeit auszuarbeiten, und seine Ansichten wissenschaftlich zu begründen.

Digitized by Google

§. 19.

Neben der, aus der Staatscasse zu beziehenden Besoldung hat der Physiker nur noch den Ersatz der baaren Auslagen zu beanspruchen. Es wird für kein, im Auftrage einer Behörde besorgtes Geschäft eine besondere Gebühr bezahlt. Bei Dienstreisen hat er für jeden vollen Tag 2 Thlr. Diäten für seinen Aufwand und außerdem den Ersatz der Transportkosten nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen. Ein Ersatz der Transportkosten findet jedoch dann nicht statt, wenn sich der Physiker in der Begleitung eines anderen Commissarius befindet.

Ausnahmsweise sollen:

1) alle Physiker in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, in welchen der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt wird, wenn derselbe zahlungsfähig ist,

2) diejenigen Physiker, welche am Sitze eines gemeinschaftlichen Kreisgerichtes wohnen, in den Fällen, in welchen von diesen Behörden ihre Thätigkeit bei gerichtlichen Verhandlungen in Anspruch genommen wird, bei denen dem diesseitigen Staate nicht angehörige Gerichtsuntergebene betheiligt sind,

berechtigt sein, ihre gehabten Bemühungen nach den, für die resp. Fälle in Anwendung zu bringenden Sporteltaxen vergütet zu verlangen.

Bezüglich der, von den Physikern bisher aus anderen Mitteln als der Staatscasse bezogenen festen oder accidentalen Besoldungstheile behält es, soweit dieselben nicht gesetzlich aufgehoben sind, bei dem bisherigen Herkommen sein Bewenden.

Sondershausen, den 14. April 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 16.

Verordnung, die auf Anfordern der Gemeindebeamten freiwillig erlegten Geldstrafen betreffend. — Vom 22. April 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um den Eifer der Gemeindebeamten für gehörige Handhabung der Ortspolizei und Ausübung des ihnen nachgelassenen Strafanforderungsrechts zu fördern, verordne Ich, daß Geldstrafen, welche auf Grund des Art. 4, Alinea 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von den zuständigen Gemeindebeamten angefordert und demzufolge von den Schuldigen freiwillig entrichtet werden, künftig zur Hälfte in die betreffenden Gemeindecassen fließen sollen, während die andere Hälfte auch ferner nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. an die betreffenden Bezirkscassen abzuliefern ist.

Sondershausen, den 22. April 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Chop.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 17.

Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1850 wegen der Grund- und Hypothekenbücher des Justizamts Breitenbach betreffend. — Vom 3. Mai 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem die Contracts- und Consensbücher des früheren Justizamts in Gehren nach den einzelnen Ortschaften getrennt und in zweckentsprechender Weise eingerichtet worden sind, sollen sie bis zum 1. Juni d. J. insoweit an das Justizamt in Breitenbach abgegeben werden, als sie sich auf den Bezirk desselben erstrecken. Damit fällt der Grund der Verordnung vom 12. Juni v. J. weg. Ich hebe daher dieselbe mit Ausschluß der Bestimmung unter 4 vom 1. Juni d. J. an auf.

Sondershausen, den 3. Mai 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 20 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 20 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 18.

Ministerialverordnung, den Geschäftsgang bei Gesuchen um Stundung, Erlaß oder Unterstützung betreffend. — Vom 31. Mai 1851.

Wir verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Gesuche um Stundung von Staatseinkünften sind, sofern diese in eine Sportelcasse fließen, bei der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, für welche dieselbe besteht, außerdem bei derjenigen Cassenverwaltung selbst anzubringen, welche die betreffenden Einkünfte zunächst zu vereinnahmen hat.

§. 2.

Auf solche Gesuche können die im §. 1 erwähnten Stellen Stundung bis zu einem Vierteljahre selbstständig bewilligen, wenn

1) der Rückstand nicht über zehn Thaler beträgt,
2) glaubhaft nachgewiesen wird, daß die alsbaldige Einziehung mit erheblichen Nachtheilen für den Schuldner verbunden sei, und
3) auf gleiche Weise bescheinigt wird, daß die Zahlung des Rests binnen der erbetenen, ein Vierteljahr nicht übersteigenden Frist mit Grund erwartet werden könne.

§. 3.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, oder ist um eine längere Frist gebeten worden, so haben die betreffenden Stellen an das Fürstl. Ministerium zu berichten.

Ausgegeben mit Nr. 24 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 24 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Gesuche um Erlaß oder Verwandlung richterlicher Strafen, sowie um Erlaß von Gerichtskosten, sind bei dem Gerichte einzureichen, welches die Strafen zu vollziehen oder bezüglich die Kosten beizutreiben hat. Dieses hat alle solche Gesuche nach Ermittelung der Umstände, welche für die Beschlußfassung maßgebend sind, dem Ministerium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, und in allen Fällen, in welchen die Vermögensverhältnisse des Bittstellers in Betracht kommen, hierbei ebenso zu verfahren, wie es den Bezirksvorständen bezüglich der auch künftig bei ihnen anzubringenden Gesuche um Erlaß von Abgaben und sonstigen Staatseinkünften oder um Bewilligung von Unterstützungen nach Maßgabe der Verordnung vom 6. October v. J. obliegt.

§. 5.

Ist ein Gesuch um Stundung, Erlaß oder Unterstützung bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden, so ist es von dieser kurzer Hand an die zuständige abzugeben.

§. 6.

Uebrigens behält es bei der Verordnung vom 6. October v. J., soweit sie nicht durch die obigen Vorschriften abgeändert worden ist, sein Bewenden.

Sondershausen, den 31. Mai 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 19.

Ministerial-Verordnung, den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittels betreffend. — Vom 11. Juni 1851.

Folgende Staaten Deutschlands: die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie und Schaumburg-Lippe, sowie die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, haben in Berücksichtigung des Bedürfnisses eines möglichst erleichterten Fremdenverkehrs auf den Eisenbahnen, zugleich aber auch zu Gunsten der Post- und anderen Reisenden, darüber eine Vereinigung getroffen, daß und wie Paßkarten als Legitimationsmittel eingeführt und gegenseitig anerkannt werden sollen. In Folge des Beitritts der hiesigen Staatsregierung zu diesem Vereine verordnen wir Folgendes:

§. 1.

Sowie den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen in Gemäßheit der erwähnten Uebereinkunft gestattet ist, bei ihren Reisen im Gebiete der andern zum Vereine gehörenden Staaten statt förmlicher Reisepässe, soweit nicht nach §§. 2—4 Beschränkungen eintreten, der Paßkarten sich zu bedienen, ebenso ist, unter gleicher Einschränkung, auch den Angehörigen jener Staaten der Gebrauch von Paßkarten im hiesigen Fürstenthume erlaubt.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der letzteren.

§. 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 4.

Die Paßkarten bleiben versagt:

a) allen Denjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Paßkarten sind nur gültig während der Dauer des Kalenderjahres, in welchem sie ausgefertigt wurden, und erhalten in jedem Jahre eine andere, in allen Vereinsstaaten gleiche Farbe. Für's laufende Jahr kommen Karten von blauer Farbe zur Anwendung.

Uebereinstimmend in sämmtlichen Vereinsstaaten enthalten die Paßkarten, außer dem Wappenschilde des betreffenden Staates, die Nummer des Paßkartenjournals, Firma, Siegelstempel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie — auf der andern Seite dessen Signalement nach den bestimmten 4 Rubriken und seine Namensunterschrift.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Ausstellung von Paßkarten, und zwar in der in §. 2 unter 3 angegebenen Einschränkung, sind im Fürstenthume nur befugt: die Fürstlichen Bezirksvorstände (Landräthe) zu Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Arnstadt und Gehren.

§. 7.

Der Preis einer Paßkarte beträgt (mit Einschluß des zu cassirenden Stempels zu 2½ Sgr.) sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 9.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Dienstboten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, wenn nicht gesetzlich Criminalstrafen erfolgen, einer Geldstrafe bis zu 25 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 10.

Jeder Angehörige eines der oben gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Fürstenthums reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen resp. in seine Heimath zurückgewiesen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimations-Mittel auszuweisen.

§. 11.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der obengedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schrift-

Digitized by Google

liche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 12.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkartenjournal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte bemerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 14.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit deren Publication in Kraft.

Sondershausen, den 11. Juni 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 20.

Verordnung, die Einziehung und Verrechnung der Werths- und Schadenersatzgelder in Forststrafsachen betreffend. — Vom 9. Juni 1851.

Wir verordnen in Betreff der Einziehung und Verrechnung der in Forststrafsachen rechtskräftig erkannten, in eine Fürstliche Casse fließenden Werths- und Schadenersatzgelder Folgendes:

§. 1.

Die Fürstlichen Kreisgerichte haben jeden Fall, in welchem in einer vor ihnen in erster Instanz anhängig gemachten Forststrafsache rechtskräftig auf in eine Fürstliche Casse fließende Werths- und Schadenersatzgelder erkannt worden ist, binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses dem betreffenden Fürstlichen Rentamte unter Angabe des Namens und Wohnorts des Ersatzpflichtigen, sowie des Betrags seiner Schuld, anzuzeigen.

§. 2.

Diese Anzeige ist demjenigen Fürstl. Rentamte zu machen, dem die Einnahme aus dem Fürstl. Forste, in welchem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, zusteht. (Vergl. §. 3 der Dienstinstructionen für die Fürstl. Forstmeister vom 20. August v. J.)

§. 3.

Das Fürstl. Kreisgericht hier hat den unterherrschaftlichen, das Fürstl. Kreisgericht in Arnstadt den oberherrschaftlichen Rentämtern, welchen sie innerhalb des Kalenderjahrs eine Anzeige der Art nicht zu machen gehabt haben, bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres Vacatscheine auszustellen.

§. 4.

Die Fürstl. Justizämter sind verpflichtet, den im §. 2 bezeichneten Fürstl. Rentämtern innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats Verzeichnisse

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 26 des Arnst. Reg.- u. Int. Bl.

Digitized by Google

der von ihnen in erster oder in Folge eingewendeten Rechtsmittels in höherer Instanz rechtskräftig erkannten Ersatzgelder der angegebenen Art nach dem Formulare unter A. zugehen zu lassen oder ihnen Vacatscheine auszustellen. Letztere stellt jedoch regelmäßig jedes Justizamt nur dem Rentamte aus, welchem die Einnahme aus den seiner Jurisdiction unterworfenen Fürstl. Forsten zusteht.

§. 5.

In die bis zum 14. k. Mts. den Fürstl. Rentämtern zu überreichenden Verzeichnisse haben die Fürstl. Justizämter alle Straffälle der Art aus der Vergangenheit aufzunehmen, welche nicht schon in den in Folge der Verordnung vom 13. Nov. v. J. von ihnen den genannten Verwaltungsbehörden übergebenen Nachweisungen enthalten sind.

§. 6.

Die Fürstl. Rentämter haben an die verzeichneten Personen Auflagen zu erlassen, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, widrigenfalls die gerichtliche Hülfsvollstreckung werde beantragt werden.

§. 7.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung, so haben die Fürstl. Rentämter die betreffenden Fürstl. Justizbehörden um executivische Einziehung und Ablieferung der Gelder oder um Caducitätsscheine zu ersuchen.

§. 8.

Die eingegangenen Gelder werden in den Rentamtsrechnungen unter B. I. 11 in Einnahme gestellt, und die Zufertigungen der Fürstl. Justizbehörden dienen als Rechnungsbelege.

§. 9.

Der §. 13 der Instruction vom 11. März d. J. wird dahin abgeändert, daß künftig die Fürstl. Revierförster das daselbst erwähnte Buch nicht an den Staatsanwaltschaftsvertreter resp. den Staatsanwalt, sondern an das betreffende Justizamt einsenden und dieses binnen achttägiger Frist die bestimmten Rubriken auszufüllen, auch etwaige in dem Buche nicht vermerkte, aber dahin gehörige Forststraffälle, in welchen auf Handarbeitsstrafe erkannt worden ist, Behufs der Strafvollziehung nachzutragen hat.

Sondershausen, den 9. Juni 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Formular A.

Namen der Ersatzpflichtigen.	Wohnort.	Werthersatz. fl.	kr.	₰.	Schadenersatz. fl.	kr.	₰.	Bemerkungen.

Nr. 21.

Gesetz, einige Abänderungen des Zolltarifs betreffend. — Vom 15. Juni 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung verordne Ich mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags Folgendes:

1.

Die Bestimmungen der Position 25, 5 und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach dem Gesetz vom 4. October 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—1848 werden dahin abgeändert, daß

1) Reis und zwar
   a) geschälter, dem Eingangszolle von 1 Thlr. — Sgr. } für den Centner
   b) ungeschälter, " " " — " 20 " } Brutto-Gewicht.
   unterliegt und
2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zollcentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 5 Sgr. für den Centner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Sondershausen, den 15. Juni 1851.

Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 22.

Höchstes Rescript,

die authentische Interpretation der §§. 22. 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 betreffend. — Vom 25. Juni 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber erhoben worden, was unter dem in den §§. 22. 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 vorkommenden Ausdruck:

„dem Zeitpunkt, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat"

verstanden werden müsse. Diese Zweifel im Wege der authentischen Interpretation zu beseitigen, erscheint um so nothwendiger, als außerdem die von der Gerechtigkeit gebotene gleichmäßige Anwendung der Grundsätze, nach welchen die von den Ablösenden zu gewährenden Entschädigungen festzustellen sind, wesentlich beeinträchtigt werden würde. Bei der großen Zahl der Ablösungen aber, welche gegenwärtig im Gange sind, ist es durch die Umstände dringend geboten, jene Zweifel ohne Aufschub zu lösen. Indem Ich deßhalb keinen Anstand nehme, die von Ihnen beantragte authentische Interpretation jener Gesetzstelle auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 zu ertheilen, kann Ich hierbei nur von dem aus den allgemeinen Rechtsprincipien fließenden, und auch bei den Ablösungen in den andern deutschen Staaten befolgten Grundsatze ausge-

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

hen, daß der Berechtigte von dem Tage an, mit welchem er den Bezug der abgelösten Leistung verloren hat, in den Genuß der dafür zu gewährenden Entschädigung treten muß. Ich erkläre demnach, daß unter:

„dem Zeitpunkte, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat",

kein anderer zu verstehen ist, als der Zeitpunkt, von welchem ab die durch die Ablösung aufhörende Reallast nicht mehr geleistet wird. Hiernach muß insbesondere bei der Ablösung jährlicher Gefälle dann, wenn im Ablösungsrecesse eine ausdrückliche Bestimmung über den Termin, mit welchem die Ablösung in Ausführung kommen soll, nicht enthalten ist, der der Aufnahme des Ablösungsrecesses vorhergegangene letzte Fälligkeitstermin als jener Zeitpunkt gelten.

Sie haben diese authentische Erklärung in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Sondershausen, den 25. Junius 1851.

Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An
Fürstl. Ministerium
hier.

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

14. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 23.

Verordnung über die Depoſita der Sportelrendanten. — Vom 12. Juli 1851.

Da die meiſten Sportelrendanten neben den Einnahmen ihrer Sportelcaſſe auch Gelder für andere Caſſen und Perſonen zu erheben haben, die ſie in der Aufbewahrung von den Geldern der Sportelcaſſe nicht immer getrennt halten können, ſo ſehen wir uns veranlaßt, dieſerhalb zu verordnen:

1) Alle Einnahmen und Ausgaben an Geldern, welche die Sportelrendanten zu erheben haben, ohne ſie in der Sportelrechnung verrechnen zu müſſen, ſind von jetzt bis zum Schluſſe des laufenden Jahres in einem beſondern Verzeichniſſe, von da ab aber in einer dem Tagebuche der Sportelcaſſe mit der Ueberſchrift „Depoſita" beizufügenden Spalte einzutragen.
2) Das Tagebuch, welches bisher Einnahme und Ausgabe neben einander in Einem Bande enthielt, iſt vom 1. Januar künftigen Jahres nach Einnahme und Ausgabe getrennt in zwei Bänden zu führen.
3) Die Spalte bezüglich das Verzeichniß der Depoſita iſt mit dem Tagebuche monatlich abzuſchließen und der ſich ergebende Beſtand iſt im Caſſenberichte dem Beſtande des Tagebuchs ausdrücklich zuzurechnen.
4) Das Ergebniß des Caſſenſturzes, welches der Caſſenbericht am Schluſſe nachzuweiſen hat, hat auch den Beſtand der Depoſita implicite zu enthalten.
5) Ueberhaupt findet von jetzt ab der §. 32 der Dienſtanweiſung für die Bezirkscaſſen vom 24. Juni 1850 auch Anwendung auf die Sportelcaſſen.

Ausgegeben mit Nr. 31 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 31 des Arnſt. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die hier bezüglich der Depositа der Sportelrendanten gegebenen Vorschriften auf die gerichtlichen Depositа keine Anwendung finden.

Sondershausen, den 12. Julius 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 24.

Gesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs. — Vom 31. Juli 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. October 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge verordne Ich mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, daß die nachfolgenden Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse, (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit:

Ausgegeben mit Nr. 33 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 33 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

aus II. Pos. 5. lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rohstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
aus II. Pos. 5. lit. g. 3. Flechten;
" " " 5. " k. Weinstein;
" " " 16. gebrannter Kalk und Gyps;
" " " 33. " a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:
Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend. (Pos. 1. Abfälle ꝛc.)

II. Von folgenden bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben und zwar von:
1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem), oder gemahlenem, beim Eingange 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher, ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen, blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lackye; Meerschaum, rohem; Muschelschaalen; Orlean, Perlmutterschaalen; Rohr, spanischem, ostindischem, Marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr, Salep; Schildkrötenschaalen, rohen; Tragant; Wallfischbarten (rohes Fischbein) nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner. (Pos. 21. Leder ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze, oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben und zwar von:

Digitized by Google

1) Roher Baumwolle beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner. (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.)
2) Mennige, zur Weißglasfabrication auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¼ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
5) Farbehölzern:
   1) in Blöcken beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¼ Kr. vom Centner,
   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
6) Aloe, Galläpfeln, Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¼ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
8) Getraide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
   a) links der Elbe, diese ausgeschlossen;
      1) von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;
      2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel;
   b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1) von Waizen, Spelz oder Dinkel, 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;
      2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom Dresdener Scheffel;
      3) Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel (Pos. 9. Getraide ꝛc. Anmerkung 2.);
9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.);
10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit, ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

Digitized by Google

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);
12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.);
13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien;
    a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner,
    b) lackirten, beim Eingange 22 Thlr. oder 38 Fl. 30 Kr.
14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);
15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Thlr. oder 35 Fl. vom Centner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);
16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 33. Steine);
17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);
18) Wachstafft, beim Eingange 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Kr. vom Centner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für
1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25 x. 1. a.) in Körben 7 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

II. Die Tara wird herabgesetzt bei
Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken auf 3 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung oder Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte:

Digitized by Google

„(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zu setzen „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:
   a) im Eingange:
      „Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann
   b) nach den Worten „unächten Steinen und dergleichen":
      „feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich
   c) nach den Worten „Kronleuchter": „in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand- und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort „(unappretirte)", unter f. das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen- und andere Abfälle zur Papierfabrication tritt hinzu
   „auch macerirte Lumpen (Halbzeug)":

7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
   „Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden."

8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten: „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:
   „eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

Digitized by Google

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind
unter b. Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",
sowie
die ganze Anmerkung 2.
zu streichen.
10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort: „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner.
2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.
3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getraides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangsabgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner;
unter B. 1. 2. und 4. auf 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Centner;
unter B. 3. auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ Kr. vom Centner;

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:
a) durch den Zusatz:
„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

Digitized by Google

b) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden;"

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewicht" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütigung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarifabtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird."

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 31. Julius 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 25.

Verordnung, die Vertretung des Fiskus bei Geltendmachung der ihm durch Forst- und Jagdvergehen zugefügten Schäden betreffend. — Vom 1. August 1851.

Wir verordnen hierdurch, daß die Fürstlichen Staatsanwälte, bezugsweise deren Vertreter, den Fürstl. Fiskus bei Geltendmachung der ihm durch Forst- und Jagdvergehen zugefügten Schäden (Werth- und Schadenersatz) vor Gericht mittelst Anschließens an die Untersuchung (vergl. Art. 88 der Strafproceßordnung vom 25. März v. J. und §. 9 der Instruction vom 11. März d. J.) vertreten sollen.

Sondershausen, den 1. August 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 26.

Gesetz über die Eidesleistung für die Staatsverwaltung. — Vom 15. August 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

In Folge der Veränderung des Behördenorganismus ist es nothwendig geworden, gesetzliche Bestimmung darüber zu treffen, durch wen künftig die Eide zu leisten sind, welche der Staatsverwaltung in ihren Processen zuerkannt werden.

Ich verordne daher auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes wie folgt:

§. 1.

Jeder Eid, welcher dem Fiskus oder irgend einer Casse, die unter der Verwaltung einer Staatsbehörde steht, zuerkannt wird, ist durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung zu leisten.

§. 2.

Insoweit ein solcher Eid Thatsachen zum Gegenstande hat, welche eigene Handlungen eines Beamten betreffen, oder von welchen der Beamte doch aus eigener Wahrnehmung Kenntniß hat, so genügt es, wenn der Eid über diese Thatsachen von demjenigen Beamten geleistet wird, welcher den Eid als Wahrheitseid zu schwören vermag.

§. 3.

Soll der Eid nur als Glaubenseid geschworen werden, so sind von Seiten der betreffenden Ministerialabtheilung drei Beamte zu benennen, von denen der Gegner Einen zur Leistung des Eides auswählt.

Die zu einer solchen Eidesleistung vorzuschlagenden Beamten müssen entweder einer Ministerialabtheilung als Vorstand oder vortragende Mitglieder angehören oder Vorstände einer der Ministerialabtheilung untergeordneten Behörde sein, in

Ausgegeben mit Nr. 34 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 34 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

deren Geschäftskreis die zu Eid gestellten Thatsachen fallen oder die fragliche Verwaltung in der betreffenden Sache als Anwalt vertreten haben.

§. 4.

Wenn in den Fällen des §. 3, Al. 1 vor Ableistung des Eides der Gewählte stirbt oder sonst schwurunfähig wird, so hat der Gegner an seiner Stelle einen anderen aus der, wenn er es verlangt, zu ergänzenden Zahl der Vorgeschlagenen zu wählen.

§. 5.

Der Editionseid insbesondere ist stets von demjenigen Beamten zu leisten, dem die Aufbewahrung der fraglichen Acten und Urkunden obliegt, und zwar hinsichtlich der angewendeten eigenen Thätigkeit desselben als Wahrheitseid, hinsichtlich des Besitzes der betreffenden Verwaltung überhaupt aber nur dahin, daß, soviel er wisse und in Erfahrung zu bringen vermocht habe, dieselbe die fraglichen Urkunden nicht besitze.

Für den Fall jedoch, wo der Anwalt der Staatsverwaltung sich aus den in den Registraturen befindlich gewesenen Acten und Urkunden zu unterrichten hatte, soll unter Umständen überdies auch von ihm der Editionseid gefordert werden können.

§. 6.

Der Anwalt der betheiligten Verwaltung ist, wenn letzterer ein Eid rechtskräftig zuerkannt worden ist, durch das Proceßgericht aufzufordern, binnen einer vierzehntägigen Frist, unter dem Rechtsnachtheile der Eidesverweigerung, den Beamten zu benennen, welcher den Eid als Wahrheitseid zu leisten vermag (§§. 2, 5) oder drei Beamte vorzuschlagen, welche den Eid als Glaubenseid zu schwören bereit sind (§. 3).

Im letzteren Falle ist demnächst der Gegner bei Mittheilung des Vorschlags aufzufordern, binnen gleicher Frist die Auswahl zu treffen, unter der Verwarnung, daß dieselbe außerdem der betreffenden Verwaltung überlassen bleibe.

§. 7.

Dieses Gesetz findet auch auf die bereits anhängigen betreffenden Processe insoweit Anwendung, als nicht bereits rechtskräftig entschieden ist, wer den Eid für die Staatsverwaltung leisten soll.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 15. August 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 27.

Ministerial-Verordnung, das Regulativ vom 24. August 1838 wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen betreffend. — Vom 8. September 1851.

Seit dem Erlasse des Regulativs vom 24. August 1838 in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen (Gesetzsammlung von 1838 Nr. 85, Seite 141), haben die Verhältnisse, welche damals maßgebend waren, in einigen Beziehungen eine Veränderung erlitten. Wir sehen uns daher veranlaßt, zu jenem Regulative Folgendes zu bemerken und zu verordnen:

Zu 2.

Die zur Ausstellung von Wanderbüchern berechtigten Behörden sind von jetzt an nur die Fürstlichen Bezirksvorstände, ein jeder derselben innerhalb seines Bezirks. Die Befugniß mehrerer Gemeindevorstände, als Innungsbehörden Wanderbücher auszustellen, wird hiermit aufgehoben. Den Fürstlichen Bezirksvorständen zu Sondershausen, Greußen und Arnstadt soll jedoch gestattet sein, den Gemeindevorständen in ihrem Sitze die Ausstellung von Wanderbüchern für Gemeindeangehörige, ohne Rücksicht auf die Competenz in Innungssachen, widerruflich zu übertragen.

Zu 2. c.

Das hier geforderte Zeugniß hat der Gemeindevorstand des Wohnorts auszustellen. Dasselbe ist in allen Fällen beizubringen, in welchen der Bezirksvorstand selbst ein Wanderbuch ausfertigt.

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Auf oben gedachtes Regulativ, wie solches nebst gegenwärtiger Verordnung den Wanderbuchsformularen beigedruckt wird, ist bei Ausfertigung der Wanderbücher zu verweisen und, den auswärtigen Behörden gegenüber, Bezug zu nehmen.

Sondershausen, den 8. September 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Nr. 28.

Ministerial-Verordnung, die Ausstellung der Reisepässe betreffend. — Vom 14. September 1851.

Außer den Fürstlichen Bezirksvorständen haben bisher auch mehrere Gemeindevorstände Reisepässe ausgestellt. Die Verwaltung der Paßpolizei ist ein Theil der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landespolizei. Deshalb und in Gemäßheit des Grundsatzes möglichster Einheit in diesem Zweige der Polizeipflege bestimmen wir hiermit, daß von jetzt an die Gemeindevorstände der Ausstellung von Reisepässen sich zu enthalten haben. Die Fürstl. Bezirksvorstände zu Sondershausen, Greußen und Arnstadt sind jedoch bis auf Weiteres ermächtigt, den Gemeindevorständen an ihrem Sitze die Ausstellung von Reisepässen für Gemeindeangehörige, unter angemessener Controle, widerruflich zu übertragen.

Sondershausen, den 14. September 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 29.

Gesetz, die Erläuterung und Abänderung der §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 15. September 1851.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hiermit auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 21 des Gesetzes vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, vorgeschriebene Vollziehung der mit den Rentenbriefen auszugebenden Zinsleisten und Zinsscheine geschieht mittelst eines Stempels, welcher den Fürstlichen Doppeladler mit der Umschrift „F. S. Landrentenbankverwaltung" darstellt.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 22 desselben Gesetzes, nach welcher der Erlaß der Ablösungsbehörde nach seinem Datum in den Rentenbriefen anzuziehen ist, wird aufgehoben und dagegen bestimmt, daß in den Rentenbriefen die erfolgte Ueberweisung der Ablösungsrenten ausgedrückt wird.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 15. September 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 30.

Ministerial-Verordnung über Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 20. September 1851.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. September d. J. die §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung einer Landrentenbank erläutert und abgeändert worden sind, muß folgeweise auch die unter dem 5. März 1851 erlassene Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 8. April 1850 entsprechenden Abänderungen unterworfen werden. Zugleich hat sich die Abänderung und Nachtragung einiger anderer Bestimmungen über die Form und den Ausgabemodus der Rentenbriefe und Zinsscheine als zweckmäßig ergeben. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Zu §. 10 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851.

Das Datum der ersten jährlichen Zinszahlung wird in den Rentenbriefen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern es wird nur angegeben, ob die Zinsen überhaupt am 1. April oder 1. October jedes Jahres verfallen.

Die Rentenbriefe erhalten im Uebrigen den Inhalt und die Form, welche das dieser Verordnung unter A. beiliegende Muster ergiebt.

§. 2.

Der §. 11 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851 wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Mit den Rentenbriefen werden Zinsscheine und Zinsleisten ausgegeben.

Die Zinsscheine enthalten, mit Hinweisung auf die Serie (§. 3) und den Rentenbrief, sowie mit Andeutung ihres Verjährungstermins, die Angabe des Zinsbetrags, des Zahlungstermins und der zahlenden Cassen.

Sie werden mit römischen Ziffern numerirt und an Stelle der Unterschrift mit dem im §. 1 des Gesetzes vom 15. September d. J. bezeichneten Stempel versehen.

Ihre solchergestalt veränderte Form ist in dem Muster B. näher angegeben.

§. 3.

Die Ausfertigung der Zinsscheine und Zinsleisten geschieht in Serien von sechs zu sechs Jahren.

Digitized by Google

Die erste Serie beginnt für alle am 1. October jedes Jahres zahlbaren Zinsscheine mit dem 1. October 1850 und für alle am 1. April jedes Jahres zahlbaren Zinsscheine mit dem 1. April 1851.

Den Rentenbriefen, deren Verzinsung später, als am 1. October 1850 oder 1. April 1851 beginnt, werden nur die Zinsscheine auf die noch übrigen Jahre der Serie beigefügt. Wenn also z. B. ein Rentenbrief ausgegeben wird, dessen Verzinsung vom 1. October 1854 an läuft, so werden mit demselben nur die zwei letzten Stück Zinsscheine der ersten Serie ausgegeben.

§. 4.

Der §. 13 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851 wird aufgehoben und statt desselben Folgendes bestimmt:

Beim Ablaufe jeder Serie, mit Ausnahme der letzten, werden die Zinsscheine und Zinsleisten der neuen Serie für die noch umlaufenden Rentenbriefe ausgefertigt und der Hauptcasse zur Austheilung übergeben.

Für die letzte Serie wird keine Zinsleiste mehr beigefügt.

§. 5.

Zu §. 39 der mehrgedachten Ausführungsverordnung.

Die Ausgabe der Zinsscheine von Serie zu Serie braucht im Schuldbuche nicht nachgewiesen zu werden.

§. 6.

Der §. 45 der Ausführungsverordnung wird aufgehoben.

§. 7.

Zu §. 46 derselben.

Das Wort „hiernach" fällt weg und den Worten „spätestens bis zum 1. April" werden die Worte „beim Ablaufe jeder Serie mit Ausnahme der letzten" substituirt.

Sondershausen, den 20. September 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Lit. A. Nro.

Rentenbrief

über 1000 Thaler.

Ein Tausend Thaler im Vierzehnthalerfuße, für welche der Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank Ablösungsrenten überwiesen worden sind, werden ein Viertel-Jahr nach der gesetzlichen Auslooſung dieſes vom Staate garantirten Rentenbriefs dem Inhaber deſſelben gezahlt und bis dahin jährlich am 1. April (October) mit Vier vom Hundert gegen Abgabe des betreffenden Zinsſcheins verzinſt.

Sondershauſen, am ten 18

Fürstl. Schwarzb. (Stempel.) Landrentenbank-Verwaltung.

Dirigent: Hauptcaſſirer:

Hauptcontroleur:

Schuldbuch Seite ...

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. I. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1851 (1. April 1852)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1855 (1. April 1856).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. II. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1852 (1. April 1853)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1856 (1. April 1857).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. III. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1853 (1. April 1854)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1857 (1. April 1858).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. IV. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1854 (1. April 1855)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1858 (1. April 1859).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. V. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1855 (1. April 1856)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1859 (1. April 1860).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. VI. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. …

40 Thaler = Vierzig Thaler im Vierzehnthalerfuße
zahlbar am 1. October 1856 (1. April 1857)
bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.
(Stempel.) Ausgefertigt ....

Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1860 (1. April 1861).

Zinsleiste.

Inhaber dieses empfängt vom 1. October 1856 (1. April 1857) an bei der Hauptcasse der Landrentenbank zu Sondershausen neue Zinsscheine zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. ...., wenn bis dahin der Rentenbrief nicht ausgelooſt iſt.

Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.

(Stempel.) Ausgefertigt ....

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 31.

Bekanntmachung der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits. — Vom 4. October 1851.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir die unterm 20. Mai d. J. zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845, nachdem die Auswechselung der Ratificationsurkunden nunmehr erfolgt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. October 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Chop.

Additional-Convention.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der

Ausgegeben mit Nr. 42 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 42 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen.

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle
   a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,
   b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf ⅔ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner,

   zu ermäßigen;
2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darein, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritanien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Digitized by Google

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen so bald, als möglich, in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behufe ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **H. Redern.** (L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.** (L. S.)

Nr. 32.

Verordnung, die Feststellung der Größe des oberherrschaftlichen Getreidemaaßes betreffend. — Vom 9. Octbr. 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um den vielfachen Unsicherheiten und Unordnungen abzuhelfen, welche aus der Unbestimmtheit der eigentlichen Größe des Arnstädter Getreidemaaßes und dem daraus entspringenden Mangel an Uebereinstimmung der verschiedenen Gemäße

Digitized by Google

unter sich und mit den kleineren Theilgemäßen entstehen, habe Ich auf Antrag Meines Ministeriums beschlossen, die Größe des Arnstädter Getreidemaaßes unter Berücksichtiaung der neuerlichen Ermittelungen derselben im Wege der Gesetzgebung festzustellen, und verordne daher, auf Grund des §. 107 der Verfassung, wie folgt:

§. 1.

Das Arnstädter Maaß soll künftig 8192 preuß. Cubikzoll
achttausend einhundert zwei und neunzig preußische Cubikzoll
enthalten.

§. 2.

Dieser Bestimmung muß der räumliche Gehalt aller größern und kleinern Fruchtgemäße entsprechen. Es muß daher enthalten

ein halbes Maaß	4096	preuß.	Cubikzoll
ein Achtelmaaß	1024	"	"
eine Arnstädter Metze	409,6	"	"
$\frac{1}{2}$ "	204,8	"	"
$\frac{1}{4}$ "	102,4	"	"
$\frac{1}{8}$ "	51,2	"	"

Im Gehrner Bezirke muß

1 Metze ($\frac{1}{75}$ Mß.)	512	preuß.	Cubikzoll
$\frac{1}{2}$ "	256	"	"
$\frac{1}{4}$ "	128	"	"
$\frac{1}{8}$ "	64	"	"

enthalten.

§. 3.

Alle Behörden, bei welchen Normalgemäße im Gebrauche sind, haben für Anschaffung der erforderlichen, den obigen Bestimmungen genau entsprechenden, Normalgemäße bis zum 1. Januar künftigen Jahres zu sorgen, und mit diesem Tage die alten Normalgemäße gänzlich außer Gebrauch zu setzen.

Sondershausen, den 9. October 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 33.

Ministerial-Verordnung über die Controle bei Anzeigen wegen Polizeiübertretungen. — Vom 9. October 1851.

Um eine möglichst sichere Controle über die gesetzmäßig erfolgte Erledigung der wegen Polizeiübertretungen gemachten Anzeigen herzustellen, verordnen wir:

1) Den Bezirks- und Gemeindevorständen liegt ob, über die bei ihnen eingehenden Anzeigen von polizeilichen Uebertretungen ein Verzeichniß nach dem beigefügten Formulare zu führen und dasselbe in seinen einzelnen Columnen gehörig auszufüllen.
2) Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Gemeindevorstände eine Abschrift dieses Verzeichnisses an den betreffenden Bezirksvorstand einzusenden, welcher dasselbe zu prüfen, nach Befinden zur Stellung von Erinnerungen zu benutzen und so bald als möglich mit einer Abschrift des von ihm geführten Verzeichnisses dem Staatsanwalte des Kreisgerichts zur Einsicht mitzutheilen hat.
3) Dem Ermessen der Bezirksvorstände ist anheimgestellt, auch in kürzeren als Jahresfristen die erwähnten Verzeichnisse von den Gemeindevorständen ihres Bezirks einzufordern.
4) Die Staatsanwälte sind berechtigt, zu jeder Zeit diese Verzeichnisse oder Auszüge aus denselben von den Bezirks- und Gemeindevorständen sich vorlegen zu lassen und über den Stand polizeilich anhängig gemachter Anzeigesachen Auskunft von ihnen zu erfordern.

Sondershausen, den 9. October 1851.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Formular.

Nr.	Gegenstand der Anzeige und Name nebst Wohnort des Angezeigten.	Name des Anzeigers.	Tag des Eingangs der Anzeige.

Digitized by Google

Angabe, wie viel die abgeforderte Geldstrafe beträgt und ob und wann sie bezahlt worden ist.	Angabe, ob, wann und an wen die Anzeige zum Behuf der gerichtlichen Untersuchung abgegeben worden ist.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 34.

Verordnung, die Berichtigung und Vermarkung der Landes- und Flurgrenzen zur Vorbereitung der Vermessung und Bonitirung des Fürstenthums betreffend. — Vom 18. October 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da die Vermessung und Bonitirung des Fürstenthums, deren schleunige Ausführung behufs Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens der Landtag beantragt hat, (Gesetz vom 24. April 1850 §. 4, §. 12 bis 14 und Landtagsverhandlungen von 1849—1850 S. 495, 793 bis 795) im künftigen Frühjahre in Angriff genommen werden sollen, so verordne Ich der Vorbereitung dieser Geschäfte halber auf Grund des Artikels 107 des Verfassungsgesetzes wie folgt:

§. 1.

Die Fürstl. Bezirksvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Landes- und Flurgrenzen im laufenden Herbste und im nächsten Frühjahre berichtigt und mit Grenzsteinen vermarkt werden.

§. 2.

Walten Zweifel oder Streitigkeiten über diese Grenzen ob, welche sich auf gütlichem Wege nicht beseitigen lassen, so sind die Streitobjecte mit Grenzpfählen, welche mindestens einen rheinländischen Fuß über dem Boden herausstehen, zu vermarken.

Ausgegeben mit Nr. 43 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 43 des Amst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben zu untersuchen, ob die Grenzen der innerhalb der Fluren belegenen Waldungen, Weide- und Triftplätze, Gärten, Wiesen und der artbaren Länderei vermarkt sind und ob Zweifel und Streitigkeiten über diese Grenzen obwalten.

§. 4.

Zu diesem Behufe haben die Grundeigenthümer nur hinsichtlich der Grundstücke der nicht im Orte wohnenden Eigenthümer, so wie hinsichtlich der zum Fürstlichen Kammergute gehörigen und verpachteten Grundstücke die Pachter, hinsichtlich des Kirchen- oder Schulguts aber die Nutzungsberechtigten bis zum 1. December dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen, wenn über die Grenzen der ihnen eigenthümlich gehörigen, bezugsweise von ihnen benutzten Grundstücke Zweifel oder Streitigkeiten obwalten, oder wenn die Grenzen nicht, oder nicht gehörig vermarkt sind.

§. 5.

Wer diese Anzeige innerhalb der angegebenen Frist zu machen unterläßt, den trifft nicht nur eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr., sondern es werden auch die Angaben der Grenznachbarn hinsichtlich der Grenzen bis zum Beweise des Gegentheils für richtig angenommen.

§. 6.

Die Gemeindevorstände haben sämmtliche im §. 3 angegebene Grundstücke unter Zuziehung derjenigen Personen, welche nach §. 4 Anzeigen bei ihnen gemacht haben, in Augenschein zu nehmen.

§. 7.

Wo nicht natürliche Grenzen, als Flüsse, Bäche, Bäume, Wege, Umfriedigungen u. s. w. bestehen, haben die Gemeindevorstände die Grundstücke vermarken zu lassen.

§. 8.

Diese Vermarkung geschieht nach Wahl der im §. 4 angegebenen Personen und unter deren Zuziehung durch Steine, Pfähle oder Pflöcke. Die beiden letzteren Arten der Grenzzeichen müssen die im §. 2 erwähnte Beschaffenheit haben.

§. 9.

Etwa obwaltende Zweifel oder Streitigkeiten über die Grenzen sind von den Gemeindevorständen, wo möglich durch Güteversuch, zu schlichten.

Digitized by Google

§. 10.

Zur Aufklärung der vorgedachten Zweifel und Streitigkeiten sind Flurcharten, Risse, Vermessungsregister und darauf Bezug habende Acten von den Eigenthümern derselben den Gemeindevorständen auf deren Verlangen mitzutheilen.

§. 11.

Gelingt die gütliche Beilegung der Grenzstreitigkeiten nicht, so haben die Gemeindevorstände über die Verhandlungen Protocolle aufzunehmen, in welchen die streitig gebliebenen Theile genau beschrieben werden, und es sind diese durch Grenzmarken zu bezeichnen.

§. 12.

Sind ganze Gewende oder Schrote unvermarkt und wird der Besitzstand nicht von allen Betheiligten für richtig anerkannt, so kann die Vermarkung der in diesen Gewenden oder Schroten liegenden Grundstücke unter der Voraussetzung unterbleiben, daß sämmtliche Betheiligte die Vertheilung der angegebenen Flurtheile unter sich nach Verhältniß ihrer in den Grundbüchern und Erwerbsdocumenten angegebenen Anspruchsrechte durch den Geometer vor dem Gemeindevorstande zu Protocoll beantragen.

§. 13.

Wenn die Vermarkung der Grundstücke nicht durch Steine geschehen soll, so ist sie nicht früher auszuführen, als bis sie von den Fürstlichen Bezirksvorständen angeordnet werden wird, dann aber bei 5 Thlr. Strafe innerhalb der zu setzenden, vierwöchentlichen Frist. Es sind daher schon jetzt von den Gemeindevorständen die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

§. 14.

Innerhalb derselben Frist und bei gleicher Strafe haben die Gemeindevorstände dem ihnen bekannt zu machenden Geometer folgende Verzeichnisse zu überreichen:

1) über die Landstraßen,
2) über die Communalwege,
3) über die Feldwege,
4) über die Häuser und Gärten, und
5) über alle übrigen in der Flur belegenen Grundstücke,

die letzteren beiden nach dem Formulare unter A.

Digitized by Google

§. 15.

Die Kosten der Vermarkung der Fluren werden von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen bezahlt; die Kosten der Vermarkung der einzelnen Grundstücke (§. 7 flg.), sowie die der Vertheilung der Gewende oder Schrote (§. 12), tragen die Eigenthümer nach Verhältniß ihrer Betheiligung, und in Betreff der Kosten für Regulirung der Landesgrenzen entscheidet das Herkommen.

§. 16.

Die Bezirksvorstände haben die Gemeindevorstände zu überwachen, daß sie den ihnen aufgelegten Verpflichtungen pünktlich nachkommen, und die Säumigen durch Strafauflagen zur Erfüllung anzuhalten; bei ihnen sind auch Beschwerden anzubringen.

In Betreff der nach den §§. 13 und 14 zu setzenden Fristen werden die Fürstl. Bezirksvorstände von Meinem Fürstlichen Ministerium mit Resolution versehen werden.

Sondershausen, den 18. October 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Formular A.

Verzeichniß der Grundstücke in der Flur

von

. . . . . .

1.	2.	3.	4.
Fortlaufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Beschreibung der Grundstücke.	Bemerkungen über Grenzstreitigkeiten.

In der zweiten Spalte werden bei den Häusern und Gärten die Namen der Eigenthümer in alphabetischer Ordnung aufgeführt, bei den übrigen Grundstücken nicht. Bei Weide- und Triftplätzen bleibt diese Spalte unausgefüllt. Die 3te Spalte beschreibt die Grundstücke ihrer Lage und ohngefähren Größe nach und nimmt auf das Folium des Flurbuchs Bezug. Sind Gärten Zubehörungen von Häusern, so werden sie bei diesen aufgeführt. Alle Grundstücke außer den Häusern und deren Zubehörungen werden nach den Feldgegenden, wie sie in denselben der Reihe nach folgen, beschrieben. Haben diese Feldgegenden eigenthümliche Benennungen, so sind diese beizubehalten. Ist dies nicht der Fall, so sind wenigstens die Himmelsgegenden, benachbarten Grenzen, Straßen, Wege und andere Merkmale anzugeben. Nicht nur die im §. 3 erwähnten Grundstücke sind aufzuführen, sondern auch alle übrigen, z. B. Teiche, Lehmgruben, Steinbrüche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 35.

Berichtigung eines Druckfehlers im §. 4 der Verordnung vom 18. Octbr. d. J., die Berichtigung ꝛc. der Landes- und Flurgrenzen betreffend. — Vom 26. Octbr. 1851.

Im §. 4 der Verordnung vom 18. d. M. Nr. 34 der Gesetzsammlung muß es in der ersten Zeile statt „nur"

und

heißen.

Sondershausen, den 26. October 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Chop.

Nr. 36.

Provisorisches Gesetz, das Innungswesen betreffend. — Vom 21. October 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Bis zum Erscheinen eines umfassenden Innungsgesetzes verordne Ich auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes Folgendes:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 12 des Innungsgesetzes vom 21. August 1844 werden mit der Einschränkung, daß nur eine vertragsmäßige Reciprocität die

Ausgegeben mit Nr. 44 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 44 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

dort (Alinea 1 am Ende) erwähnte Folge haben soll, die der §§. 13, 14, 15, 16 und 117 jenes Gesetzes aber durchgängig wieder in Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Bestrafung unberechtigter Verfertiger oder Verkäufer von solchen Waaren und Arbeiten, auf welche sich das Verbietungsrecht einer Innung erstreckt (vergl. §. 117 des Gesetzes vom 21. August 1844), erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 19. Juli 1847 (Gesetzs. Seite 77, Nr. 500). Vergl. Strafgesetzbuch Art. 15.

§. 3.

Uebertretungen in Innungssachen (§. 2) sind als Polizeivergehen zu betrachten, werden aber nur auf Antrag der Betheiligten untersucht und bestraft.

§. 4.

Alle Innungsstreitigkeiten sind als geringfügige Rechtssachen zu behandeln.

§. 5.

Die Bestimmung in der provisorischen Instruction für die Bezirksvorstände vom 21. Juni v. J. unter I. 3. wird hiermit aufgehoben; die Fürstlichen Bezirksvorstände allein haben hinfort die Innungssachen in ihren Bezirken zu bearbeiten.

Sondershausen, am 21. October 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 37.

Patent für Gottfr. A. Th. Boeckler in Leipzig auf das von ihm erfundene chemische Product „Wallosin" genannt. — Vom 31. October 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe Mich, auf Antrag des Gottfried Adolph Theodor Boeckler in Leipzig bewogen gefunden, demselben auf Vorstellung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen chemischen Productes, Wallosin genannt, welches das Wallfischbein ersetzen soll, ein Privilegium auf fünf nach einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne dessen Zustimmung das Wallosin darzustellen befugt sein soll, für den Umfang Meines Fürstenthums zu ertheilen.

Bei Bewilligung dieses Privilegiums ist jedoch die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der, laut Bekanntmachung Meines Geheimeraths-Collegii vom 30. März 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten oder Privilegien in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Urkundlich habe Ich gegenwärtiges, durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veröffentlichendes Patent neben Meinem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 31. October 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 47 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 47 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, die Steuervergütung betreffend, welche bei der Ausfuhr vom inländischen Branntwein gewährt wird. — Vom 29. November 1851.

Durch die Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimerathscollegiums vom 1. Juni 1847 (Gesetzsammlung vom Jahre 1847, S. 73) ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr im richtigen Verhältnisse steht, zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Sondershausen, den 29. November 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 50 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 50 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 39.

Gesetz wegen Aufhebung der bestehenden Abgaben während der ersten 6 Monate des kommenden Jahres. — Vom 28. November 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die nothwendigen Vorarbeiten für den nächsten Landtag können erst so spät beendigt werden, daß es unmöglich ist, das Budget für die nächste Finanzperiode vor ihrem Anfange mit ihm festzustellen. Auf den Grund des §. 117 der Verfassung verordne Ich daher hierdurch:

§. 1.

Alle bestehenden Abgaben werden nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 17. Mai v. J. in der bisherigen Weise und zu dem bisherigen Betrage während der ersten sechs Monate des folgenden Jahres forterhoben, jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche für diesen Zeitraum mit Zustimmung des Landtages etwa noch beschlossen werden.

§. 2.

Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Ausgegeben mit Nr. 55 des Sondersh. Reg.- u. Anz.-Bl. und mit Nr. 51 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Die nach §. 1 zu erhebenden Abgaben werden ihrer bisherigen Bestimmung gemäß auch während des nächsten halben Jahres verwendet.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 28. November 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 40.

Höchstes Rescript, die Abänderung einiger Bestimmungen in §. 23 der oberherrschaftlichen Holztaxe vom 17. December 1840 betreffend. — Vom 4. December 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die Bestimmungen im §. 23 unter 5 bis 11 in der Holztaxe für die Oberherrschaft vom 17. December 1840 bedürfen, so weit sie über Bau-, Bloch- und Werkhölzer handeln, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen einer Abänderung. Sie haben diese Abänderung dahin anzuordnen, daß vom 1. k. M. ab

1) das Bauholz, welches zur Erhaltung und Errichtung der Gebäude in dem Gehrner Bezirke erforderlich ist, aus den zu diesem gehörigen sieben Domanialforsten nach vier verschiedenen Classen verabreicht wird. Die Classeneintheilung

Digitized by Google

erfolgt so, daß die Nadelholzstämme, welche bei der 3 Fuß über dem Abhiebe des Stammes zu nehmenden Abmessung

15 Zoll und darüber im Durchmesser stark sind, zur I. Classe,
die 13 und 14 Zoll " " " " " II. "
" 9 bis und mit 12 Zoll " " " " " III. "
" 6 " " 8 " " " " " " IV. "

gehören.

Der Cubikfuß ist in der

I. Classe mit 2 Sgr. 6 Pf.
II. " " 2 " — "
III. " " 1 " 6 "
IV. " " 1 " — "

zu bezahlen.

Die Bauhölzer, welche zu dem angegebenen Zwecke nicht erforderlich werden, sind vorzugsweise zur Versteigerung zu bringen.

2) Dielenbloche sind nur dann zu einem bestimmten Taxpreise zu verabreichen, wenn durch ertheilte Concession ein Anspruchsrecht darauf erworben ist. Der Preis ist für jedes Jahr und zwar im Monat Januar festzustellen und im Arnstädter Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Feststellung wird auf die im vorhergehenden Jahre den einzelnen Forsten nach erlangten Steigerpreise so gegründet, daß an dem Durchschnitt derselben nach Maßgabe der obwaltenden Umstände 5 bis 10 pro Centum erlassen werden.

3) Für das Werkholz in Blochen gilt auch der für die Dielenbloche festgestellte Preis.

Zu diesem sind

3 Stück 14 Fuß lang an jeden Böttchermeister,
4 " " " " " " Instrumentenmacher,
3 " " " " " " Schachtelverfertiger,
15 " " " " " " Tischlermeister,
3 " " " " " " Glasermeister

des Gehrner Bezirks zu überweisen.

Da das zu Siebsläufen passende Holz nur seltener vorkommt, so ist das hierzu verwendbare Holz an die Sieblaufsschneider zu annähernd gleichen Antheilen zu überlassen.

Diesen ist zunächst, dann den Instrumentenmachern, hierauf den Schachtelverfertigern und endlich den Böttchermeistern die Auswahl der Bloche zu gestatten. Die übrigen Empfänger haben die ihnen zukommenden Bloche der Reihenfolge nach zu übernehmen.

Digitized by Google

Den Holz verbrauchenden Professionisten bleibt außerdem noch nachgelassen, sich aus den aufgespaltenen Feuerhölzern einzelne, für ihr Gewerbe verwendbare, Scheite bis zu Einer Klafter auszusuchen.

Diese Scheite werden aufgeklaftert und für den bestehenden Floßholzpreis überwiesen.

Die Abgabe der hier unter 3 erwähnten Hölzer ist zu verweigern, wenn deren Verarbeitung nicht in der Werkstätte des Empfängers erfolgt.

Sondershausen, den 4. December 1851.

Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

An
das Fürstliche Ministerium hier.

Nr. 41.

Höchstes Rescript, betreffend das Holzmaaß in den unterherrschaftlichen Domanialforsten. — Vom 6. December 1851.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um die bedeutenden Ausfälle in den Kammereinkünften, welche die Einführung des Vierzehnthalerfußes zur Folge hatte, einiger Maßen auszugleichen, wurde damals in Gemäßheit Meines Rescripts vom 27. November 1840 für beide Landestheile eine mäßige Erhöhung der Taxpreise für die aus den herrschaftlichen Forsten zu verkaufenden Hölzer verfügt.

Vergl. die Gesetzsammlung von 1840, Seite 91—108.

Für die Unterherrschaft bestand diese Preiserhöhung hauptsächlich darin, daß statt des früher gebräuchlichen Kalenberger Maaßes das auch in der Oberherr-

Digitized by Google

schaft von jeher übliche Leipziger Maaß eingeführt wurde. Während in der Oberherrschaft die im Jahre 1840 angeordnete Preiserhöhung fortwährend in Geltung geblieben ist, hat dieselbe für die Unterherrschaft seit dem Jahre 1848, in welchem auf Gesuch des Landtags das Kalenberger Maaß in den unterherrschaftlichen Waldungen wieder eingeführt wurde, wieder aufgehört. Ließ es sich auch früher, so lange die Kammereinkünfte nur für das Fürstliche Haus verwaltet wurden, allenfalls verantworten, daß auf diese Weise der Unterherrschaft, oder vielmehr in erheblichem Umfange nur demjenigen Theile derselben, welcher aus den Hainleiter Forsten mit Feuerholz versorgt wird, eine große Begünstigung vor den übrigen Landestheilen zu Theil wurde, so verbietet doch unter den jetzigen Verhältnissen die Gerechtigkeit, eine solche Begünstigung eines Landtheiles zum Nachtheil der übrigen länger fortbestehen zu lassen. Durch den Uebergang der Kammerverwaltung an den Staat ist es unabweisliche Pflicht der Staatsregierung geworden, das Kammergut nicht im Interesse einzelner Landestheile, sondern im Interesse des ganzen Landes zu verwalten, daher auch die Vortheile, welche sie den Staatsangehörigen bei dem Holzverkaufe zu Theil werden läßt, möglichst so abzumessen, daß keine auffallenden Ungleichheiten entstehen. Deßhalb darf das Kalenberger Maaß für die aus den unterherrschaftlichen Forsten zu verkaufenden Hölzer um so weniger beibehalten werden, als die Taxpreise für diese Hölzer ohnehin so mäßig sind, daß sie selbst nach Wiedereinführung des Leipziger Maaßes durchschnittlich nur in zwei Drittheilen der bei freier Concurrenz zu erlangenden Preise bestehen werden. Aus diesen Gründen und hiernächst auch in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche für die Forstverwaltung aus der Anwendung von zweierlei Holzmaaß entstehen, finde Ich Mich bewogen, Ihrem Vorschlage entsprechend, hierdurch zu bestimmen, daß vom 1. Januar 1852 ab hinsichtlich des Holzmaaßes in den Domanialforsten der Unterherrschaft die Vorschrift des §. 3 der Kammerverordnung vom 8. December 1840 wieder in Wirksamkeit treten soll.

Sie haben diese Verfügung bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Sondershausen, den 6. December 1851.

Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

An

Fürstliches Ministerium hier.

Digitized by Google

Nr. 42.

Bekanntmachung der zwischen mehrern deutschen Regierungen am 15. Juli d. J. abgeschlossenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 8. December 1851.

Die nachstehende, zwischen den Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe am 15. Julius d. J. zu Gotha abgeschlossene und nunmehr allseitig ratificirte neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, der inmittelst auch das Herzogthum Nassau laut Erklärung vom 4. October d. J., das Großherzogthum Hessen laut Erklärung vom 25. October c. und das Kurfürstenthum Hessen laut Erklärung vom 17. v. M. beigetreten sind, bringen wir kraft höchster Ermächtigung auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Chop.

Vereinbarung.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und den Geheimen Legationsrath Hellwig,

Digitized by Google

die Königl. Bayerische Regierung den Legationsrath Rösgen,
die Königl. Sächsische Regierung den Geheimen Rath und Director v. Kohlschütter,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung den Geheimen Regierungs-Rath Schmith,
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung den Regierungsrath Freiherrn v. Berg,
die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungs-Director Schuderoff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg den Herzogl. Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstl. Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Fürstl. Waldecksche Regierung den Staatsrath Schumacher,
die Fürstl. Lippesche Regierung den Regierungsrath Heldmann,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1),

Digitized by Google

so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Digitized by Google

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen, noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten. Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Digitized by Google

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz.
(L. S.) Friedrich Hellwig.
(L. S.) Albert Rösgen.
(L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter.
(L. S.) Gustav Adolph Schmith.
(L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg.
(L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.) Carl Christian Rudolph Brückner.
(L. S.) Herrmann Schuderoff.
(L. S.) Franz Walther.
(L. S.) Wolrad Schumacher.
(L. S.) Theodor Heldmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 43.

Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogl. Braunschweig'schen Staatsregierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. — Vom 18. Decbr. 1851.

Unter Bezugnahme auf den in dem zuletzt ausgegebenen Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herzoglich Braunschweig'sche Staatsregierung diesem Vertrage unterm 6. d. M. gleichfalls beigetreten ist.

Sondershausen, den 18. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, I. Abtheilung.
F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 52 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 52 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1851.

Nr. 44.

Ministerialbekanntmachung, die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betreffend. — Vom 26. December 1851.

In Folge der von den sämmtlichen, dem Gesammt-Zollvereine angehörenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen über die Veränderungen, welche bezüglich der Waarencontrole im Binnenlande Statt finden sollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

1) Die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen in den §§. 93—97 der Vereinszollordnung enthaltenen Vorschriften treten in dem hiesigen Fürstenthume und in den übrigen Vereinsstaaten, insofern dort nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet wird, mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft.

2) Jeder Vereins-Regierung ist es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Vereins-Zollordnung unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Waaren, — oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Districten aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In welchen Vereinsstaaten eine solche Maßregel Statt findet, wird besonders bekannt gemacht werden, und es haben in solchem Falle diejenigen, welche binnencontrolpflichtige Waaren in controlpflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Districte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.

3) Die im §. 36 unter 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach

   a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 1 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren auftrichtige Auskunft zu geben haben,

bleiben, so wie die auf denselben Gegenstand sich beziehende Bestimmung im §. 92 der Vereins-Zollordnung allgemein auchfernerhin in Kraft.

Sondershausen, den 26. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Chop.